J. germ. 272

6

<36614149650018 S

<36614149650018 ^

Bayer. Staatsbibliothek

Melchior

im Julii 1816 kostet ungeb. 20
Einband 3

Entwurf
eines
zweiten Anhanges
zum
allgemeinen
preußischen Landrechte,
worin die
seit dem Jahre 1803
gemachten
Abänderungen und Zusätze,
in so weit
sie noch gegenwärtig bestehen, abgekürzt gesammelt sind,
nebst einer
nachträglichen Uebersicht
aller auf den unterm 4. Februar v. J. publizirten Anhang zur allgemeinen preußischen Gerichtsordnung Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

Von
C. C. von Goßler,
Königl. Geheimen Ober-Justiz-Rath in Berlin.

Berlin und Stettin,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1816.

Gst. 31556

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

ERZIEHER AKADEMIE
DER
ADOLF-HITLER-SCHULEN

44/134

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorerinnerungen und Ueberblick.

I.

Zweck des Entwurfs.

Der Zweck des gegenwärtigen Entwurfs ist: nicht nur der Gesetzgebung möglichst vorzuarbeiten, sondern auch dem dringenden Bedürfnisse, welches bei den Gerichtshöfen in den wieder vereinigten und neu erworbenen Provinzen immer fühlbarer wird, schon gegenwärtig in eben der Art abzuhelfen, wie es durch den auf höchsten Auftrag von dem Verfasser gefertigten Entwurf des unter dem 4. Februar v. J. publizirten Anhanges zur allgemeinen preußischen Gerichtsordnung bereits geschehen ist.

II.

Gegenstand und Inhalt.

Der Entwurf faßt alle seit Emanirung des ersten Anhanges vom Jahre 1803 gemachten Abänderungen, Deklarationen und Zusätze in sich, in so weit sie noch gegenwärtig geltend sind und den preußischen Unterthanen, so wie den Gerichtshöfen, zur Richtschnur dienen können.

III.

Materien, welche darin nicht speziell aufgenommen sind.

Da der fünfte Titel des zweiten Theils des allgemeinen preußischen Landrechts:

„von den Rechten und Pflichten der Herr-
„schaften und des Gesindes;

der siebente Titel

„vom Bauernstande;

ingleichen der achte Titel

„vom Bürgerstande überhaupt u. den Städ-
„ten und Stadtgemeinen insbesondere“

eine große Abänderung erlitten haben und die Gesetzgebung hinsichtlich der beiden letzten Materien noch nicht als allgemein feststehend zu betrachten ist, so sind die darauf Bezug habenden Gesetze bei den betreffenden Titeln nur im Allgemeinen allegirt worden.

Gleichergestalt hat der zwanzigste Titel des zweiten Theils kein Gegenstand dieses Entwurfs seyn können, indem er in der neuesten Auflage des Landrechts bereits weggelassen und in dem Publikations-Patent vom 11. April 1803 schon die nahe bevorstehende Erscheinung eines Kriminal-Gesetzbuches für die preußischen Staaten angekündigt ist, überdem aber eine offizielle Uebersicht der seit dem Tilsiter Frieden erfolgten Veränderungen und Erläuterungen der Kriminalgesetze sich in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Heft IX, pag. 23. befindet.

IV.

Quellen der Materialien.

Die Quellen, woraus der Verfasser geschöpft hat, sind:

1) die Ediktensammlung von 1803 bis 1806;

2) das neue Archiv der preußischen Gesetzgebung, von Amelang;

3) die allgemeine juristische Monatsschrift, von Mathis;

4) die Gesetzsammlung für die preußischen Staaten von 1810 bis 1816;

5) die Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, von v. Kamptz.

V.

Hülfsmittel zur Controlle.

Zur speziellen Controlle bei der Zusammenstellung der Materialien, haben dem Verfasser gedient:

1) der Kommentar zum allgemeinen preussischen Landrecht, von Merkel;

2) das Handbuch für praktische Rechtsgelehrte, von Paalzow;

3) das Repertorium der preußischen Gesetzgebung, von Hoffmann;

4) die Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung des preußischen Landrechts;

5) das Hülfsbuch für praktische Juristen, von Rabe.

VI.

Grundsätze der Bearbeitung.

Da die in den verschiedenen oben allegirten Sammlungen und Schriften enthaltenen Reskripte des Königl. Justizministeriums unter öffentlicher Autorität zur Kenntniß des Publikums gebracht sind, so leidet es keinen Zweifel, daß ihnen die Kraft einer leitenden Norm für die Gerichtshöfe beigelegt werden kann.

In Bezug auf das neue Archiv von Amelang, die juristische Monatsschrift von Mathis und die Jahrbücher von v. Kamptz

sprechen dieß die Ministerial-Reskripte vom 19. Februar 1806, 3. November 1810, 11. Mai 1811 und 9. Dezember 1813 ganz deutlich aus. Auch ist ein großer Theil derselben in der früheren Edikten-sammlung von 1803 bis 1806 selbst mit abgedruckt worden.

Nur diese Reskripte des Chefs der Justiz, so wie die in den Edikten- und Gesetzsammlungen enthaltenen Verordnungen, Zusätze und Deklarationen, sind bei dem Entwurf des gegenwärtigen zweiten Anhanges zum Grunde gelegt. Sodann aber ist alles, was einzig und allein auf Provinzial-Verfassung Bezug hat, — was nur auf transitorischen Verhältnissen beruht, so wie endlich, was keine eigentliche Erläuterung zweifelhafter, sondern eine ausdrückliche Bestätigung ganz klarer Stellen des allgemeinen preußischen Landrechts enthält, daraus hinweggelassen worden.

VII.

Fassung des Entwurfs.

Bei der Fassung der aufgenommenen Abänderungen und Zusätze, ist der Verfasser — um jedem Vorwurfe eines entstellten Sinnes zu entgehen — den Worten der dabei allegirten Reskripte und Verordnungen im wesentlichen getreu geblieben und hat solche, so wie es in dem ersten Anhange geschehen ist, in möglichsten Zusammenhang mit den betreffenden Stellen des allgemeinen preußischen Landrechts zu bringen gesucht.

VIII

Nutzen des Nachtrags.

Für den denkenden Juristen ist es nicht selten von vorzüglichem Werth, auf die Quellen und Motive der Gesetzgebung, so weit sie bekannt gemacht worden sind, zurückgehen und solche, ohne durch falsche oder überflüssige Allegate irre geführt zu werden, sofort auffinden zu können.

Dem Richter insbesondere gewährt dieß den Vortheil, oftmaligen Zweifeln zu begegnen und sich der darauf gestützten Anfragen bei seinen vorgesetzten Behörden zu überheben.

Aus diesem Grunde, so wie hinsichtlich der mannichfachen Beziehung, worin die allgemeine Gerichtsordnung mit dem allgemeinen Landrechte stehet, sind in dem, dem gegenwärtigen Entwurfe beigefügten, Nachtrage alle diejenigen Gesetze, Verordnungen und Reskripte, welche auf den unterm 4 Februar v. J. publizirten Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung Bezug haben, unter Anführung der Schriften, worin sie sich befinden, ganz genau angezeigt worden.

Berlin, den 20. Februar 1816.

Zur Einleitung.

§. 1.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen und Verfügungen in dem Amtsblatte der Provinz abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Drei Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblattes an und dieses Datum mit eingezählt. Zu §. 10.

§. 2.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt worden, ist das Gesetz für gehörig bekannt gemacht zu halten. Die Tage werden hierbei auf gleiche Weise, wie solches oben vorgeschrieben worden, gezählt.

§. 3.

Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Verordnungen und Gesetzen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 4.

Nach Ablauf des oben festgestellten Zeitpunkts darf sich niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in der Gesetzsammlung, oder in dem Amtsblatte eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sei.

§. 5.

Wo auf einem gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Wege die Gesetzsammlung, oder das Amtsblatt früher bekannt wird, tritt auch die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort ein, und es sind insbesondere alle öffentlichen Behörden sich unverzüglich darnach zu achten verbunden, in sofern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung bestimmt.

§. 6.

Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so muß jede Behörde und jeder Ein-

zelne sogleich nach dem Empfang der Amtsblätter das Nöthige einleiten, ohne den Ablauf der oben festgestellten Frist, welche nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen bestimmt ist, abzuwarten.

§. 7.

Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei.

Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amtsblattes wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrganges bestraft.

cf. Gesetz vom 28. März 1811. Nro. 13. S. 166.
Deklaration vom 14. Januar 1813. Nro. 1. S. 2.

Zu Theil 1. Titel 1.

Von Personen und deren Rechten.

§. 8.

Alle entgegengesetzte Bestimmungen, welche die verschiedenen Provinzial-Rechte hierüber enthalten, sind gänzlich, auch rücksichtlich der Juden aufgehoben. Zu §. 26.

cf. 1) Reskript vom 26. Juni 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. p. 194.
2) Gesetz vom 11. März 1812. Nro. 5. §. 7. u. 20. S. 13.
3) Reskript vom 5. Januar 1815. Jahrb. von v. Kamptz. Heft IV. p. 186.

§. 9.

Zu §. 35. Wenn Militairpersonen, Kriegsbeamte, Knechte und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefechte, Scharmützel oder Rückzuge, ingleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz vermißt werden, und nicht innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben haben, so tritt nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung die Vermuthung ihres Todes ein.

§. 10.

Schanz- und andere Arbeiter, ingleichen das Gesinde des Militairs und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturmes oder der Aktion gegenwärtig sind, werden nach demselben Grundsatz beurtheilt.

cf. Kabinets-Ordre vom 23. September 1810. Jur. Monatsschrift. B. IX. p. 327.

Zu Theil 1. Titel 5.

Von Verträgen.

§. 11.

Insbesondere sind alle künftigen Verträge, welche die Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, in der Regel und wo die Gesetze nicht ausdrücklich Ausnahmen gestatten, dergestalt nichtig, daß keine Klage von Seiten des Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, daraus statt findet. Zu §. 68.

cf. Kabinets-Ordre vom 19. April 1813. Gesetzsamml. Nro. 12. S. 69.

Zu Theil 1. Titel 6.

Von Rechten aus unerlaubten Handlungen.

§. 12.

Der Beschädigte, welcher den ausgemittelten vormaligen Werth der Sache verlangt, ist dem Beschädiger solche zu überlassen verbunden. Zu §. 91.

cf. Reskript vom 5. Mai 1807. Jur. Monatsschr. B. IV. p. 404.

Zu Theil 1. Titel 8

Vom Eigenthum.

§. 13.

Zu §. 40. Dieser öffentliche Verkauf geschieht mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Subhastationen durch den Richter, unter welchem das Grundstück liegt.

cf. Reskript vom 11. Dezember 1810. Jur. Monatsschr. B. X. p. 363.

§. 14.

Zu §. 83—89. Der Eigenthümer einer Privatwaldung kann solche nach Gutfinden benutzen, selbige auch parzelliren und urbar machen, wenn ihm nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegen stehen.

Gesetz vom 14. September 1811. Nro. 21. p. 305. §. 4.

§. 15.

Zu §. 96. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 16.

Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzial-Polizeibehörden, unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 17.

An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen und zum Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwässer seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 18.

Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile, oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden und müssen die Kommissarien den Merkpfahl darnach setzen.

§. 19.

Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen, oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen werden. Findet es sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers, oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde findet nur ein Rekurs an die obere Polizeibehörde statt.

§. 20.

Der Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der §. 19 erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller, oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 21.

Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, nächst diesen

aber die Provinzial-Gesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen.

Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt seyn, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 22.

Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen, darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen.

Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusengerinne und Grundstücke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 23.

Versäumt er dieß, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten die vorerwähnte Oeffnung,

Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers, ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

Gesetz vom 15. November 1811, Gesetzsamml. Nro. 23. §. 1 — 9. p. 352.

§. 24.

Zu §. 101. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbaren Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entstehet. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

cf. ibidem §. 10.

§. 25.

Zu §. 117. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet seyn, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizei-

behörde ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schiffahrt entsteht und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 26.

Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 27.

Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen verstattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen statt finden.

§. 28.

Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen kann unter gedachten Bedingungen die Gestattung der Vorfluth erfordert werden.

§. 29.

Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Behörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

Die Provinzial-Behörde verfährt sodann nach den über die Verschaffung der Vorfluth gegebenen besonderen Gesetzen.

cf. ibidem §. 11 — 15.

Zu Theil 1. Titel 11.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 30.

Zu §. 20—22. Die Erwerbung von Domainen-Grundstücken, es sei direkte, oder durch Cession, ist den Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen in derselben Provinz, in welcher sie angestellt sind und arbeiten, nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der obern Domainen-Verwaltung und auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung erlaubt.

Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1812. Gesetzsammlung Nro. 3. p. 16.

Von Abtretung der Rechte.

§. 31.

Kündigungsfähige Schuldverschreibungen können mit gleicher Wirkung, wie im Ganzen, so auch zum Theil andern abgetreten werden. Zu §. 399.

Gesetz vom 8. Februar 1811, Nro. 10. p. 150. d. Gesetzsamml.

§. 32.

Ist demselben nur ein Theil einer kündigungsfähigen Schuldforderung abgetreten, so hat er das Recht, diesen seinen Antheil zu kündigen und dessen Bezahlung von dem Schuldner zu fordern. Zu §. 402.

§. 33.

Die Kündigung muß jedoch dem letzteren dergestalt zeitig bekannt gemacht werden, daß derselbe die Freiheit behält, auch zugleich von seinem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen und sich der ganzen Schuld auf einen Tag durch volle Zahlung zu entledigen.

§. 34.

Der Einwand des Schuldners, daß nicht ein Theilhaber allein, sondern nur alle Theilhaber zusammen, zur Kündigung berechtigt seien, ist unzulässig.

cf. Ibidem.

Von gewagten Geschäften.

§. 35.

Zu §. 558. Bei den Loosen der Quinen- und Klassenlotterie findet hierunter eine Ausnahme statt und die Einnehmer sind den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen berechtigt.

Eben dieß leidet bei Ausspielung der Grundstücke Anwendung.

Lotterie-Edikt vom 28 Mai 1810. §. 10. Jur. Monatsschr. B. IX. p. 212.

§. 36.

Zu §. 610. Zu dem rechtlichen Begriff eines Leibrenten-Contrakts ist es nicht nothwendig, daß der Käufer der Leibrente mehr als landübliche Zinsen von dem Leibrentenkapitale erhält.

Reskript vom 2. September 1807. Jur. Monatsschr. B. X. p. 46.

Vom Darlehns-Vertrage.

§. 37.

Zu §. 701. In Ansehung der Befugniß, ihre Grundstücke zu verpfänden, treten eben die Vorschriften ein, welche §. 687. rücksichtlich der Offiziere gegeben sind.

§. 38.

Doch erlangt eine solche Schuld erst von

dem Augenblick an ihre Gültigkeit, wo die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist.

Gesetz vom 18. März 1811. Gesetzsamml. von 1812. Nro. 2. S. 5.

§. 39.

Der Gläubiger, welcher das Recht hat, eine ganze Schuldforderung zu kündigen, ist auch zur Kündigung eines Theiles derselben befugt. Zu §. 762.

§. 40.

Eben diese Befugniß stehet auch dem Schuldner zu.

§. 41.

Beide, der Gläubiger, wie der Schuldner, sind berechtiget, auf die ihnen geschehene Partial-Kündigung sofort die ganze Schuld zu kündigen.

Gesetz vom 8. Februar 1811. Nro. 10. S. 150. d. Gesetzsamml.

§. 42.

Sind Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, bei Darlehnen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben, so ist der Darleiher nur berechtiget, dergleichen in Zahlung gegebene Papiere nach dem jedesmaligen Cours in Zu §. 795.

der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen worden, dem Schuldner in Rechnung zu stellen.

§. 43.

Es ändert hierunter nichts, wenn gleich die Rückzahlung in baarem Gelde, nach dem Nominalwerth der Papiere, ausbedungen wäre.

Deklaration vom 4. April 1811. Nro. 14. S. 169. d. Gesetzs.

§. 44.

Eine Ausnahme hiervon findet nur rücksichtlich der Darlehne statt, welche zur Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder für Domainen, Forsten und geistliche Güter, oder zu Ablösung der Domanial-Abgaben contrahirt und verwendet worden.

Bei dergleichen Darlehnen können die §. 42. benannten Papiere nach ihrem Nominalwerth ausgeliehen und die Rückzahlung des Nennwerths in baarem Gelde ausbedungen werden.

§. 45.

Wird jedoch eine Eintragung daraus nachgesucht, so muß in allen Fällen, in welchen es auf den Nachweiß darüber ankömmt:

daß die vorgeliehenen Papiere von dem Schuldner in der vorgeschriebenen Art verwendet sind,

ein Attest derjenigen Behörde beigebracht wer-

den, welche die Veräusserung und Vererbpachtung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, oder die Ablösung der Domainen-Abgaben leitet.

§. 46.

Ist dieses Attest vor der Eintragung nicht beigebracht, so kann letztere nur mit Beifügung des Vermerks geschehen, daß die dadurch bestellte Hypothek, in Ansehung der den Cours-Werth der geliehenen Papiere übersteigenden Summe erst von rechtlicher Wirkung ist, wenn der Gläubiger das Attest der Verwendung sich verschafft hat.

Deklaration vom 28. Dezember 1811. Gesetzsamml. von 1812. Nro. 1. S. 1.

§. 47.

Kein Jude darf sich rechtsgültigerweise höhere, als landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann ist, höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinsen weder versprechen, noch zahlen lassen. Zu §. 806.

Deklaration vom 20. April 1813. Nro. 13. S. 77. der Gesetzsammlung.

Von Schenkungen.

§. 48.

Jedoch muß, wenn das Geschenk über fünf- Zu §. 1075.

hundert Reichsthaler beträgt, darüber an das Ministerium des Innern berichtet werden.

Reskript vom 12. July 1806. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 520.

Zu Theil 1. Titel 12.

Von Testamenten und Codizillen.

§. 49.

Zu §. 35. Haben sich indeß dergleichen Personen auf den Grund einer nachher erhaltenen Dispensation mit einander verheirathet, so sind die gegenseitigen Verordnungen, welche sie zu ihren Gunsten gemacht haben, gültig.

Verordnung vom 28. Februar 1811. Gesetzsamml. Nro. 11. S. 156.

§. 50.

Zu §. 66. Steht der Richter mit dem Testator in einem der durch die allgem. preuß. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 2. §. 43. u. Th. 3. Tit. 3. §. 13., bezeichneten Freundschaftsverhältnisse, so muß er denselben an ein anderes, gehörig besetztes Gericht verweisen.

Reskript vom 8. Mai 1815. Jahrb. von v. Kamptz. H. X. S. 3.

§. 51.

Zu §. 123. In sofern die Taubstummen schreibensunter-

fahren sind, kann die Zeichensprache, gleich wie bei den Verträgen, so auch bei den Testamenten, angewendet werden.

Reskript vom 10. Mai 1806. Neues Archiv. B. IV. S. 255.

§. 52.

Bei Erklärungen unter den Lebendigen, welche von Militair-Personen, die im Felde stehen, in solchen Lagen abgegeben worden, wo sie an der Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten verhindert sind, soll es nur darauf ankommen, ob die Gewißheit ihres Willens dergestalt feststehet, daß solche vernünftigerweise nicht bezweifelt werden kann. Zu §. 196.

§. 53.

Es sollen auch dergleichen Erklärungen unter den Lebendigen zu ihrer Gültigkeit, wenn diese, den obigen Grundsätzen gemäß, von den Gerichten einmal anerkannt ist, nach Verlauf eines Jahres nach dem Kriege einer Erneuerung oder Wiederholung, wie sie bei Militair-Testamenten erforderlich ist, nicht bedürfen.

Kabinets-Ordre vom 2. September 1815. Gesetzsamml. Nro. 14. S. 197.

§. 54.

Ein solcher Auftrag kann durch eine Erklärung unter Lebendigen, oder auch durch eine letztwillige Verordnung geschehen. Zu §. 567.

§. 55.

In beiden Fällen bedarf es keiner Feierlichkeit, sondern es ist genug, wenn nur die Gewißheit der Willenserklärung hinlänglich constirt.

§. 56.

Personen weiblichen Geschlechts, können nicht dazu ernannt werden.

Reskript vom 19. Mai 1804. Neues Archiv. B. III. S. 267.

§. 57.

Die Gerichte haben keine Verbindlichkeit, sich der, in allgemeinen Ausdrücken ihnen aufgetragenen Vollziehung eines letzten Willens zu unterziehen, es wäre denn, daß darin Stiftungen ad pios usus oder andere gemeinnützige Zwecke enthalten wären.

Finden sie dabei Bedenken, so müssen sie darüber an den Chef der Justiz berichten.

Reskript vom 19. April 1806. Jur. Monatsschr. B. III. S. 1.

Zu Theil 1. Titel 13.

Von Vollmachts-Aufträgen.

§. 58.

Zu §. 103. Wenn einem Spezial-Bevollmächtigten die Einziehung einer Activ-Forderung übertragen ist und er solche einem Dritten abtreten will, so

muß er sich zu einer solchen Cession noch mit besonderer Spezial-Vollmacht versehen.

Reskript vom 19. Oktober 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 368.

Zu Theil 1. Titel 14.

Von Cautionen und Bürgschaften.

§. 59.

Die Caution für einen Kassenbedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen, darf die Hälfte des Vermögens des Caventen nicht übersteigen. Zu §. 273.

§. 60.

Eine Vermögens-Nachweisung von Seiten des letzteren ist jedoch hierbei nicht nöthig, vielmehr genügt es, wenn er bei der Cautions-Leistung versichert, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Caution Verzicht thue.

Kabinets-Ordre vom 2. Februar 1815. Gesetzsamml. Nro. 2. S. 9.

Zu Theil I. Titel 15.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 61.

Zu §. 19. Erst. Anh. §. 50. Die hier gegebene Vorschrift erstreckt sich nur auf Armatur- und Montirungsstücke.

Verordnung vom 18. März 1811. §. 6. Gesetzsamml. v. 1812. Nro. 2. S. 6.

Zu Theil I. Titel 16.

Von der Zahlung.

§. 62.

Zu §. 47. Eine Ausnahme hiervon tritt alsdann ein, wenn über das Vermögen eines Schuldners der Konkurs ausbricht.

In diesem Falle greift das jus subintrandi in Absicht solcher Forderungen, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beigelegt sind, auch ohne ausdrückliche Cession der letzteren, Platz.

Reskript vom 16. März 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S. 1.

Zu Theil I. Titel 18.

Erster Abschnitt.

Vom Lehne.

§. 63.

Zu §. 187. seq. Jeder Lehnsbesitzer ist befugt, nicht nur einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere

Perti-

Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland, ganz oder zum Theil, in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß den Obereigenthümern, den Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern, aus irgend einem Grunde ein Widerspruch zustehet, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten, oder falls der Gläubiger solches stehen lassen will, des folgenden Kapitals, oder, in Ermangelung etwaniger eingetragenen Schulden, zu Lehn verwendet und in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypotheken-Gläubiger von der landschaftlichen Creditdirektion der Provinz, oder von der Landes-Polizeibehörde attestiret wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei, und daß der reine Ertrag des Guts zu den darauf haftenden Lasten und Schulden sich eben so verhalte, als vor erfolgter Erbverpachtung.

Edikt vom 9. Oktober 1807. §. 5. Jur. Monatsschr. B. V. S. 171.

Reskript vom 15. März 1809. Jur. Monatsschr. B. X. S. 72.

§. 64.

Einer veränderten Benutzung der Grundstücke dürfen die Gläubiger so wenig, als die Lehnsfolger und Majoratsberechtigte widersprechen, auch müssen sie sich jede Vereinzelung, so wie außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn diese Operationen nach dem Gutachten zweier

Kreisverordneten nöthig sind und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter, oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden, oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschieht.

Edikt vom 14. September 1811. §. 6. Gesetzsamml. Nro. 21. S. 303.

§. 65.

Zu § 228. Jeder Lehnsbesitzer ist befugt, die zur Abführung der Kriegeslasten erforderlichen Summen sowohl auf die Revenüen der Güter, als auf die Substanz derselben, es mögen Land- oder städtische Güter und Grundstücke seyn, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Summe der Kriegeslasten und Schäden, auf deren Höhe sich das Darlehn erstreckt, gehörig nachgewiesen wird.

Diese Nachweisung kann auf jede nach dem gemeinen Rechte zulässige Art beschafft, auch durch ein Attest von dem Landrath des Kreises, oder der Landschafts-Direktion des Departements, und bei städtischen Grundstücken von dem Polizei-Direktorium, oder dem Magistrate des Orts bewirkt werden.

§. 66.

Die erfolgte Eintragung des Darlehns muß denjenigen Interessenten bekannt gemacht werden,

deren Einwilligung zu einer Belastung des Lehns erforderlich ist.

1) Edikt vom 9. Oktober 1807. Jur. Monatsschr. B. V. S. 172.
2) Deklaration vom 9. Mai 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S. 167.
3) Reskript vom 15. März 1809. Jur. Monatsschr. B. X. S. 65.
4) Deklaration vom 19. August 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 48.
5) Deklaration vom 12. August und 20. September 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 320 und 551.

§. 67.

Wenn der Besitzer eines Lehns, wegen der Pfandbriefe, Staats- oder anderer Papiere, die er bei einer Anleihe für die Kriegesschäden und Kriegeslasten erhält, die Substanz des Gutes für eine höhere Summe, als der Betrag der Kriegesschäden und Lasten ist, verpfänden will, so müssen zuvörderst über seinen Antrag zwei Anwarter vernommen werden.

§. 68.

Diese Vernehmung soll gerichtet werden auf den von dem Besitzer angegebenen Betrag der Kriegesschäden und Lasten, auf die Vorschläge, welche die Anwarter wegen Negociirung des Kapitals, das zur Berichtigung der Kriegesschäden und Lasten nöthig ist, machen können, um dadurch den Verlust an Pfandbriefen, Staats- und

andern Papieren, für welche der Besitzer die Substanz des Guts mit verpfänden will, zu vermeiden, so wie auch auf die Bestimmungen wegen gehöriger Verwendung des Kapitals.

§. 69.

Demnächst muß hierüber allenfalls mit Bestimmung einer hinlänglichen Frist, und mit Ertheilung einer bestimmten Auflage über die nach Beschaffenheit der Erklärung der Anwarter zu berichtigenden Punkte, auch der Besitzer vernommen werden.

§. 70.

Sodann hat die das Hypothekenbuch führende Behörde mit Vorbehalt der im förmlichen Rechtswege von dem einen Theile, oder von beiden Theilen näher auszuführenden Rechte durch eine Resolution festzusetzen, welcher Betrag für Kriegesschäden und Lasten, und unter welchen Modifikationen derselbe auf die Substanz des Guts eingetragen werden soll. Bei dieser Resolution hat es sein Bewenden, bis im förmlichen Rechtswege etwas anders festgesetzt worden.

§. 71.

Dem Ermessen der das Hypothekenbuch führenden Behörde bleibt es überlassen, in wie fern auf die Erinnerungen der Anwarter wider den

Betrag der Kriegesschäden und Lasten, über die Verwendung des deshalb aufzunehmenden Kapitals, so wie über die verschiedenen Modifikationen bei Eintragung dieses Kapitals, nach den hierüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 72.

In Ansehung des Betrages hingegen, mit welchem der Lehnsbesitzer wegen des Verlustes an Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren die Substanz verpfänden will, kann auf die Vorschläge, mit welchen die Anwarter gehört werden sollen, bei der Festsetzung durch eine Resolution nur in so weit geachtet werden, als sie sogleich baares Geld zur Abwendung dieses Verlustes nachweisen. In so weit als dieses nicht geschieht, muß der Betrag des von dem Besitzer angegebenen Verlustes auf die Substanz der Güter mit eingetragen werden.

Gesetz vom 30. Oktober 1810. Gesetzsamml. Nro. 7. S. 133.

§. 73.

Unterthanen auswärtiger Staaten, in denen die agnatischen Rechte auf Lehne, welche in deren Gebiet liegen, aufgehoben sind, dürfen, sie mögen in diesem Gebiete Lehne besitzen, oder ohne dergleichen nur daselbst wohnen, in denselben Fällen, in denen nach dortigen Gesetzen die agnati- Zu §. 401.

schen Rechte auf die Lehne nicht mehr statt finden, dergleichen Rechte auch in hiesigen Landen nicht ausüben, vielmehr sind alle solche Rechte für die Zukunft erloschen.

Kabinets=Ordre vom 28. Dezember 1809. und Reskript vom 24. Januar 1810. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 571.

§. 74.

Zu §. 481 u. 482. Der Genehmigung des Landesherrn zur Naturaltheilung und Parzelirung der Lehne bedarf es nicht.

Gesetz vom 14. September 1811. §. 1. Gesetzsamml. Nro. 21. S. 300.

§. 75.

Die hierbei eintretende Repartition der Staats-Abgaben und Lasten geschiehet nach der Bestimmung des Landes-Oekonomie-Collegii der Provinz, worin die Lehne belegen sind.

Ibid. §. 3 und 41. S. 302 und 310.

§. 76.

Zu §. 631 — 657. Jede keinem Obereigenthume unterworfene Lehns-Verbindung kann durch einen nach Vorschrift des allgem. L. R. Th. 2. Tit. 4. §. 42 — 46. abzufassenden Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden.

§. 77.

Die Interessenten können daher, vermöge

eines solchen Familienschlusses, die Lehnseigenschaft von einer Sache auf die andere übertragen, sie einschränken und mit oder Festsetzung ohne eines Lehnsstammes gänzlich aufheben, auch sonst alles, was sie zur Erhaltung der Familie zuträglich erachten, z. B. die künftige Verschuldung und Belastung der Güter, Versorgung der Wittwen, Ausstattung der Töchter und Schwestern unter sich festsetzen.

§. 78.

In allen Fällen ist jedoch zur Gültigkeit des Familienschlusses die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch erforderlich.

Edikt vom 9 Oktober 1807. §. IX. Jur. Monatsschr. B. V. S. 172.

Zweiter Abschnitt.

Von Erbenzinsgütern.

§. 79.

Jedem Grundbesitzer stehet frei, so viel Ar- Zu §. 688 und 89.
beitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthume anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen.

§. 80.

Dergleichen Miethsverträge dürfen jedoch längstens nur einen Zeitraum von zwölf Jahren

umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs, oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zugelassen werden.

Gesetz vom 14. September 1811. §. 7. Gesetzsamml. Nro. 21. S. 303.

§. 81.

Zu §. 714. Der Obereigenthümer ist die Ablösung dieses Laudemiums, nach den darüber ertheilten besondern Vorschriften, sich gefallen zu lassen schuldig.

Ibidem. §. 2. Gesetzsamml. Nro. 21. S. 302.

§. 82.

Zu §. 752. Der Obereigenthümer darf die Ablösung des Canons, auf Antrag des Erbzinsmannes, nicht verweigern, sondern ist solche nach dem Zinsfuß von vier Prozent zu gestatten verbunden.

§. 83.

Die Bezahlung des hiernächst festgestellten Ablösungskapitals kann successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter hundert Thaler, nach der Convenienz des Erbzinsmannes geschehen.

§. 84.

Dem Erbzinsmann liegt jedoch die Ver-

pflichtung ob, dem Obereigenthümer von der beabsichtigten Zahlung sechs Monate vorher Anzeige zu machen.

§. 85.

Bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbzinsmann keine Wiese und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräussern.

§. 86.

Sollte in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig seyn, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter statt finden.

Gesetz vom 14. September 1811. §. 2. Gesetzsamml. Nro. 21. S. 302.

Zu Theil I. Titel 20.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 87.

Wegen des bei Veräusserung der niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens sind sie insbesondere die Vorschriften der Zu §. 268.

Deklaration vom 4. April 1803 zu befolgen schuldig.

Neues Archiv. B. III. S. 15.

§. 88.

Zu §. 281 — 84. Die auf einen bestimmten Inhaber lautenden Verschreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weise verpfändet werden, wie sie nach Vorschrift der Gesetze (Th. 1. Tit. 9. §. 399 bis 417) abgetreten werden müssen.

§. 89.

Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Aussteller der Urkunde ist zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechtes nothwendig, aber es bleiben nichts destoweniger bei dem Mangel einer solchen Bekanntmachung an den Schuldner diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, so weit sie zu seinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicherweise aus Mangel dieser Wissenschaft vorgenommen hat.

Verordnung vom 9. September 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 17.

§. 90.

Zu §. 289. Der gerichtliche Verkauf verpfändeter Aktiv-Forderungen findet im Wege der Exekution nicht statt, vielmehr muß mit deren Einziehung eben

so, wie mit anderen ausstehenden Schulden des Pfandgebers verfahren werden.

Reskript vom 20. November 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 145.

§. 91.

Die allgemeine Eintragung der fiskalischen Rechte ist jedoch nicht zulässig, wenn von einem fiskalischen Kassenbedienten, Domainen-Beamten, Pächter, Faktor oder anderen Verwalter öffentlicher Güter und Staatseinkünfte eine spezielle, auf eine bestimmte Summe gerichtete Amts-Caution, es sei mit Staatspapieren, oder auf andere gesetzlich zureichende Art einmal bestellt und angenommen ist. Zu §. 400.

Verordnung vom 14. Januar 1813. Gesetzsamml. Nro. 1. S. 3.

§. 92.

Ein Gläubiger, welcher im Wege der Exekution die Sequestration oder Subhastation eines Grundstücks seines Schuldners erlangt hat, ist auf dasselbe eine Protestation de non amplius intabulando, zur Deckung seiner Forderung eintragen zu lassen befugt. Zu §. 418.

Reskript vom 13. Dezember 1808. Jur. Monatsschr. B. X. S. 62.

§. 93.

Wenn mehrere Grundstücke für eine Forde- Zu §. 436.

rung verpfändet sind, so tritt die analogische Anwendung des §. 201. dieses Titels, so wie die richterliche Bestimmung mit Rücksicht auf die daselbst gegebenen Vorschriften ein.

Reskript vom 23. März 1810. Jur. Monatsschr. B. X. S. 115.

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte.

§. 94.

Zu §. 568. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht findet nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherren, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da statt, wo eine mit anderen Grundstücken vermischte, oder von ihnen umschlossene Besitzung veräussert wird.

Edikt vom 9. Oktober 1807. Jur. Monatsschr. B. V. S. 171.

Zu Theil 1. Titel 21.

Erster Abschnitt.

Vom Nießbrauche.

§. 95.

Zu §. 87. In Absicht der Kriegeskontribution kommt es darauf an, ob sie als Vermögens- oder Einkommensteuer ausgeschrieben wird. Im letzte-

ren Falle trägt sie der Nießbraucher ohne Ersatz; im ersten aber leistet er nur den Vorschuß, wie bei anderen die Substanz des Guts betreffenden Ausgaben und ihm oder seinen Erben muß nach geendigtem Nießbrauche der Ersatz vom Eigenthümer geleistet werden.

§. 96.

Verlangt er jenen Ersatz noch während der Dauer des Nießbrauches, so ist der Eigenthümer ihn solchen zu gewähren schuldig, jedoch die Verzinsung des dazu erforderlichen Kapitals vom Nießbraucher zu fordern befugt.

Reskript vom 4. Juny 1808. Jur. Monatsschr. B. X. S. 103.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erbpacht.

§. 97.

Wegen Ablösung des Erbpachtzinses finden die ad §. 752. tit. XIX. gegebenen Vorschriften Anwendung. Zu §. 193

Gesetz vom 14. September 1811. §. 2. Nro. 21. S. 302.

§. 98.

Lies Erbverpächter statt Erbpächter. Zu §. 195.

Reskript vom 17. April 1805. Ediktensamml. Nro. 3. im Nachtrag.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchsrecht.

§. 99.

Zu §. 290. Hinsichtlich der Einquartierungslasten kommen die über das Marsch-, Einquartierungs- und Verpflegungswesen erlassenen, oder noch ferner zu erlassenden besonderen Verordnungen und Regulative zur Anwendung.

Gesetz vom 20. Mai 1812. Gesetzsamml. Nro. 12. S. 47.

§. 100.

Zu §. 298. Jedoch muß diese Aufkündigung innerhalb der kontraktmäßigen, oder in deren Ermangelung innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen.

Reskript vom 30. Mai 1806. Jur. Monatsschr. B. III. S. 475.

§. 101.

Zu §. 341. Bei monatsweise gemietheten Wohnungen geschieht, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am funfzehnten Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinses bestimmt ist.

§. 102.

Eine spätere Kündigung findet wider den Willen des andern Theils nicht statt, sondern der Miethsvertrag ist alsdann, jedoch nur wiederum

auf einen Monat, für stillschweigend verlängert anzunehmen.

Verordnung vom 9. Januar 1812. Gesetzsamml. Nro. 1. S. 4.

§. 103.

Jedoch darf dieses Recht nicht gemißbraucht und daher dem Miether von den eingebrachten Effekten nicht mehr vorenthalten werden, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist. Zu §. 395.

§. 104.

Insbesondere muß, wenn der Miether zur Klasse der Handwerker, Professionisten oder Künstler gehört und derselbe andere zureichende Mobilien besitzt, kein Handwerkszeug zurückbehalten werden.

§. 105.

Entsteht über den Werth der Mobilien oder des Handwerkszeugs Streit, so hat das Gericht ohne alle prozessualische Weitläuftigkeit eine Taxe aufnehmen zu lassen und durch eine Resolution festzusetzen, welche Effekten dem Vermiether zur Sicherheit zu belassen sind.

Bei dieser Resolution behält es sodann sein unabänderliches Bewenden.

Reskript vom 28. August 1806. Jur. Monatsschr. B. X. S. 23.

§. 106.

Es soll jedoch in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes, sondern nur darauf ge- Zu §. 452.

sehen werden, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher, durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich consumirt wird.

Edikt vom 14. September 1811. Gesetzsamml. Nro. 21. §. 9. S. 303.

Zu Theil 1. Titel 22.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke.

§. 107.

Zu §. 13. Sie dürfen jedoch die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern.

Gesetz vom 14. September 1811. Gesetzsamml. Nro. 21. §. 27. S. 307.

§. 108.

Zu §. 84. Kein Vieh darf, selbst wenn ein eigener Hirte dabei ist, zwischen den Getreidefeldern und Wiesen gehütet werden.

Ibidem §. 34 — litt. b. S. 308.

§. 109.

Zu §. 110 und 111. Die Aufhebung der Frühjahrs-Behütung ist jeder Eigenthümer oder Besitzer gegen billige Entschädigung zu fordern befugt.

§. 110.

Die Regulirung dieser Entschädigung erfolgt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Gegenden und

Loka-

Lokalitäten, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 111.

Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige stehet ebenfalls jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weideberechtigten frei.

Edikt vom 14. September 1811. §. 22 und 23. Gesetzsamml. Nro. 21. S. 306.

§. 112.

Die Benutzung der Gemeindeweiden durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Poßen genannt) ist nur dann zulässig, wenn drei Viertheil der Gemeindeglieder damit einverstanden sind, auch nur lediglich an dem Orte, wo sie es gut finden. Zu §. 132 seq.

§. 113.

Niemand darf die Gemeindeweide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers, es sei denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß zu einem stärkeren Gebrauche zustände.

Streitige Fälle über jenen Gebrauch müssen durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden werden.

Ibidem §. 20. S. 306.

§. 114.

Der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weide-Kommunion befindlichen Feldmark Zu §. 138

soll von der Hütung befreit und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden.

§. 115.

Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde oder in mehreren genommen werden soll.

§. 116.

Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen und falls dieß nicht zu bewirken stehet, so findet die schiedsrichterliche Entscheidung der angeordneten Oekonomie-Kommission statt, von welcher eine Berufung auf Revision nicht zulässig ist.

§. 117.

Das Drittel muß in der Nähe des Dorfes und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden.

§. 118.

Besondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter jedoch der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in so fern sie durch dies hütungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft darüber ist:

a) von dem Drittel dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach §. 119. d. Tit. oder nach der Observanz dem Futterbau bis-

her schon widmen, oder einhegen, oder überhaupt mit Brachfrüchten bestellen durfte, sodann aber

b) nur für den sodann übrig bleibenden Theil die Entschädigung in Körnern durch Schiedsrichter, nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung auszumitteln.

§. 119.

Diese Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so kann kein Besitzer nachher zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden, sondern die Zusammenlegung derselbe:. bleibt der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen.

§. 120.

Sollte eine Gemeinde einstimmig die Hutfreiheit noch nicht benutzen wollen, so bleibt sie zwar ausgesetzt. Sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten. Auch Einzelne können solche für den Theil ihrer Aecker reklamiren, der ihnen am meisten konvenirt und keiner Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht dagegen zu.

§. 121.

Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann

auch die Befugniß, noch mehr als ein Drittel des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen, nachgesucht werden.

§. 122.

Wo Gemeinde-Weideanger (Plätze, die bloß behütet werden) vorhanden und noch nicht zur Theilung gekommen, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da soll auf Antrag eines Viertels der Berechtigten eine zur besseren Benutzung führende Einrichtung, entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Kommissairs, oder einer Kommission von Kreisverordneten getroffen werden.

§. 123.

Es soll auf solche Art bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dieß geschehen muß und welche Zwischenräume zur nahen Begrasung der Weide, und um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind. Nach dieser Bestimmung ist sodann die Gemeinde und jeder Einzelne sich strenge zu richten verpflichtet.

Edikt vom 14. September 1811. Gesetzsamml. Nro. 21. §. 11 seq. S. 304.

§. 124.

Zu §. 173. In sofern die Berechtigten aber größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hälfte für ihre

Heerden bedürfen, oder zu beziehen berechtiget sind, so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Ibid. §. 32. S. 307.

§. 125.

Die Schonungs-Befugniß des Waldeigenthümers ist an keinen gewissen Theil des Waldes gebunden, sondern wird hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt. Zu §. 176 — 178.

§. 126.

In sofern durch unbeschränkte Anwendung dieses Grundsatzes eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden sollte, so bleibt die billige Einschränkung desselben dem Urtheil der Schiedsrichter unterworfen.

§. 127.

Jeder Waldeigenthümer ist befugt, diejenigen, welchen in einer Laub- und Nadelholzwaldung die Weidegerechtigkeit zusteht, mittelst Abtretung eines Theils des Holzdistrikts abzufinden.

Bei der Abfindung soll zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst statt gefunden haben würde.

Ibidem §. 28 seq. S. 307.

§. 128.

Zu §. 217. Der Waldeigenthümer hat das Recht, das Sammeln auf das Bedürfniß des Berechtigten einzuschränken, auch zu verfügen, daß solches nur unter der Aufsicht eines Forstbedienten und nach dessen Vorschrift geschieht.

Edikt vom 14. September 1811. §. 26. Gesetzsamml. Nro. 21. S. 307.

Zu Theil 1. Titel 23.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 129.

Zu §. 1—92. Die bisherigen Zwangs- und Banngerechtigkeiten sind gänzlich aufgehoben.

§. 130.

Alle Verträge, wodurch sich jemand für die Zukunft zum Mühlen-, Brau- und Branntweinzwang verpflichtet, sind unzulässig und nichtig.

§. 131.

Jedoch können solche Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verbindlich macht, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikations-Stätte zu entnehmen (das Verlagsrecht) ferner errichtet und wo dieß Recht auf den Grund ausdrücklicher Verträge, oder der Verjährung bereits besteht, nur durch gegenseitige Bewilligung aufgehoben werden.

1) Verordnung vom 29. März 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S. 78.

2) Gesetz vom 28. Oktober 1810. Nro. 4. S. 95.

3) Gesetz vom 2. November 1810. Nro. 4. S. 79.
4) Gesetz vom 7. September 1811. §. 54. Nro. 20. S. 268.
5) Reskript vom 29. Juli 1814. Jahrbuch von v. Kamptz. H. VIII. S. 196.

Zu Theil 2. Titel 1.

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

§. 132.

Selbst das Zusammenleben solcher Personen soll nicht geduldet, und darauf, daß es nicht geschehe, von den Polizeibehörden vigiliret werden. Zu §. 25.

Kabinets-Ordre vom 4. und Reskript vom 27. Oktober 1810. Jur. Monatsschr. B. X. S. 1.

§. 133.

Ehen adelicher Töchter mit Personen geringeren Standes sind ohne weitere Dispensation erlaubt. Zu §. 30.

Reskript vom 7. April 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 426.

§. 134.

Ist dieser verstorben und sind die natürlichen Eltern des Adoptirten noch am Leben, so muß die Einwilligung der letzteren zur Heirath, in so weit solches überhaupt nöthig ist, nachgesucht werden. Zu §. 47.

Reskript vom 10. Januar 1803. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 117.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 135.

Vor dem Aufgebot muß sich der Pfarrer Zu §. 138

bei denjenigen Personen, welche der Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder u. s. w. bedürfen, den schriftlichen Consens vorzeigen lassen.

Reskript vom 17. November 1803. Ediktensamml. Nro. LX.

§. 136.

Zu §. 168. Die Trauung muß, von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen geschehen.

Nach Verlauf dieser Zeit ist das Aufgebot unkräftig und muß von neuem wiederholt werden.

§. 137.

Sollten jedoch Krankheiten oder andere unvorgesehene Hindernisse und Zufälle einen längeren Aufschub der Trauung nöthig machen, so müssen die aufgebotenen Personen eine verhältnißmäßige Nachfrist bei dem Provinzial-Konsistorium nachsuchen.

Verordnung vom 14. Februar 1804. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 1.

§. 138.

Bei den Juden ist die Bekanntmachung in der Synagoge dem Aufgebote gleich zu achten und an die Stelle der Trauung tritt die Zusammenkunft unter dem Thronhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes.

Gesetz vom 11. März 1812. §. 25. Gesetzsamml. Nro. 5. S. 20.

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 139.

Zu §. 520. Eben dieß findet auch in dem Falle statt,

wo nach Verschiedenheit der Provinzial-Gesetze und Statuten das Heergeräthe, Grade oder Niftel, in Ermangelung von gesetzlich dazu berufenen Erben bisher dem Fiskus anheim gefallen sind.

Verordnung vom 20. Juni 1805. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 390.

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 140.

Eine Ehefrau, deren Mann mit zu Felde gegangen ist, aber nach erfolgter Auswechselung der Kriegsgefangenen sich nicht wieder eingefunden hat, kann, da die Vermuthung der Desertion wider den Ehemann streitet, ohne Abwartung irgend einer Frist auf die Citation und Scheidung antragen. Zu §. 690.

§. 141.

Sollte jedoch jene Vermuthung durch andere Umstände widerlegt werden, und muß die Ehefrau einen einjährigen oder zweijährigen Zeitraum seit der Entfernung ihres Ehemannes abwarten, bevor sie auf Scheidung wegen böslicher Verlassung antragen kann, so wird dieser Zeitraum von der erfolgten Auswechselung der Kriegsgefangenen angerechnet.

Reskript vom 3. November 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 554.

§. 142.

Wenn ein Ehegatte eines begangenen Ver- Zu §. 704.

brechens wegen, das nach den Gesetzen mit Zucht- haus- oder Festungsstrafe geahndet werden muß, die Flucht ergriffen hat, so kann der zurückgebliebene Ehegatte, der an dem Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Verlassung, welche diese Flucht zur Folge hat, sofort ohne Abwartung irgend einer Frist auf Trennung der Ehe und auf die deshalb zu erlassende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten unter der Verwarnung,

in dieser Beziehung des angeschuldigten Verbrechens geständig zu sein

antragen.

Kabinets-Ordre vom 30. August 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 338.

§. 143.

Zu §. 718. Die in den §§. 669 bis 718 dieses Titels gegebenen Vorschriften finden auch bei den Ehetrennungen der Juden Anwendung.

Edikt vom 11. März 1812. §. 26. Gesetzsamml. Nro. 5. S. 20.

§. 144.

Zu §. 731. Hinsichtlich der Juden bleibt es zwar den Rabbinern unbenommen, auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen noch fernerhin Scheidebriefe zu ertheilen.

§. 145.

Dergleichen Scheidebriefe sind jedoch nicht hinreichend, die bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung hervorzubringen, in so

fern nicht das Erkenntniß des gehörigen Richters hinzugekommen ist.

Reskript vom 17. August 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. IV. S. 196.

Eilfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafes.

§. 146.

Auf Landwehrmänner finden die hier gegebenen Vorschriften nur in so fern Anwendung, als sie sich im aktiven Dienste befinden. Zu §. 1027. Anhang §. 83.

Hierunter werden in Friedenszeiten diejenigen verstanden, welche im Laufe des Jahres wenigstens vier Monate lang Dienste leisten.

Reskript vom 4. März 1815. Jahrb. von v. Kamptz. H. IX. S. 1.

Zu Theil 2. Titel 1.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern.

§. 147.

Eheliche Kinder müssen, auch wenn die Eltern von verschiedenem Glaubensbekenntniß sind, dennoch jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden und kein Ehegatte darf durch Verträge den andern zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichten. Zu §. 76.

Kabinets-Ordre vom 21. November 1803. Neues Archiv. B. III. S. 35.

§. 148.

Zu §. 80. Erhellet jedoch aus den Umständen ganz klar, daß beide Eltern im Leben darüber einig geworden sind, daß die Kinder zu derjenigen Religion, welcher sie schon durch die Taufe gewidmet worden, künftig angeleitet und darin erzogen werden sollen, so darf nach dem Tode beider oder auch nur eines der Eltern, davon nicht abgewichen, vielmehr muß der Unterricht der Kinder in jenem durch gesetzlich zulässige Vereinigung bestimmten Glaubensbekenntnisse so lange fortgesetzt werden, bis sie das §. 84 bemerkte Alter erreicht haben.

Reskript vom 25. November 1813. Jahrbuch vom v. Kamptz. H. III. S. 18.

§. 149.

Zu §. 89. Macht ein Vater bei dem Gerichte den motivirten Antrag, sein durch Verbrechen und erlittene gesetzliche Strafe schon berüchtigtes Kind zur Abwendung der, dem Publikum drohenden Gefahr, ohne Untersuchung und Urtel, bis zur Ergreifung zweckmäßiger Maaßregeln in Sicherheit zu bringen, so muß, nach vorläufiger Erörterung der Wahrheit seiner dießfallsigen Angabe, an das Justizministerium zur weiteren Verfügung und zur allenfallsigen Einholung der landesherrlichen Genehmigung dieses Antrags, berichtet werden.

Reskript vom 11. März 1806. Jur. Monatsschr. B. X. S. 19.

Dritter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Kinder.

§. 150.

Unter jenen ausstehenden Kapitalien sind alle auf den Namen der Kinder lautende eigenthümliche Activa derselben mitbegriffen. Zu §. 169.

Reskript vom 26. Juli 1814. Jahrb. von v. Kamptz. H. VI. S. 271.

§. 151.

Selbst, wenn er diese Sicherheit mittelst Eintragung auf seine Grundstücke bestellt haben sollte und letztere hiernächst zu verkaufen für gut findet, ist er nicht nur die Löschung der Kaution zu verlangen berechtigt, sondern kann auch zu keiner anderweiten Sicherstellung angehalten werden, falls anders dazu keine gesetzliche Gründe vorhanden sind. Zu §. 178.

Reskript vom 16. August 1806. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 527.

§. 152.

Im letzteren Falle muß jedoch zugleich erhellen, daß der Fiskus sich mit der bestimmt geleisteten Kaution unter Begebung seines gesetzlichen Vorzugsrechts begnügen will. Zu §. 181.

Reskript vom 23. Februar 1815. Jahrb. von v. Kamptz. H. IX. S. 6.

§. 153.

Sie muß daher, wenn sie auch innerhalb der ersten Hälfte schon geschehen ist, dennoch Zu §. 188.

auf Verlangen des Vaters zum Besten anderer Eintragungen zurücktreten.

Reskript vom 25. September 1809. Jur. Monatsschr. B. X. S. 335.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 154.

Zu §. 212. Das Referendariat ist für kein solches öffentliches Amt anzusehen, wodurch ein Volljähriger von der väterlichen Gewalt befreit würde.

Reskript vom 20. September 1809. Jur. Monatsschr. B. X. S. 37.

§. 155.

Ein Soldat tritt nach erlangter Volljährigkeit aus der väterlichen Gewalt und es ändert hierunter nichts, wenn er auch bei seinem Vater als Geselle in Arbeit stehen sollte.

Reskript vom 14. März 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. IV. S. 171.

§. 156.

Zu §. 216. Das vormundschaftliche Gericht muß sich jedoch hierbei eben der Prüfung unterziehen, welche hinsichtlich des Antrags auf Majorennitäts-Erklärung tit. XVIII. §. 714. seqq. vorgeschrieben ist.

Reskript vom 17. Juli 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. III. S. 15.

§. 157.

Zu §. 253. Wenn der hülfsbedürftige Theil wegen eines Verbrechens in Untersuchung gerathen ist, so sind die Verwandten in auf- und absteigender

Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie es vermögen, zur Bezahlung desjenigen verbunden, was zum nothdürftigsten Unterhalt des Inculpaten während der Untersuchung und der Vollziehung der Strafe, nach Festsetzung der Behörde erfordert wird.

Reskript vom 2. Mai 1803. Neues Archiv. B. III. S. 55.

Neunter Abschnitt.

Von unehelichen Kindern.

§. 158.

Bringt der Vater das Kind bei andern Leuten zur Erziehung unter, so steht zwar an und für sich der Mutter kein Widerspruchs-Recht zu. Zu §. 622.

Findet jedoch das vormundschaftliche Gericht, daß das Kind bei ihr besser, als bei jenen Leuten verpflegt und erzogen werden würde, so kann es der Mutter gegen das von dem Vater dafür ausgesetzte Kostgeld die Erziehung übertragen.

Reskript vom 17. September 1804. Neues Archiv. B. III. S. 300.

§. 159.

Die Ausfertigung einer solchen Legitimation gehört vor die Regierung der Provinz. Zu §. 664.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 1. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 341.

Zehnter Abschnitt.

Von der Annahme an Kindesstatt.

§. 160.

In Adoptions-Fällen unter Personen bürgerlichen Standes, welche sich nach den Gesetzen Zu §. 667 seq.

dazu qualifiziren, kann der landesherrliche Konsens, so weit er erforderlich ist, von dem Justizministerium ohne weitere Immediat-Rückfrage ertheilt werden.

Kabinets-Ordre vom 16. Juli u. Reskript vom 22. Juli 1805. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 289.

Zu Theil 2. Titel 4.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Zweiter Abschnitt.

Von Familienstiftungen.

§. 161.

zu § 39. Jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung, Geld-Fideikommisse mit einbegriffen, können durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden.

Edikt vom 9. Oktober 1807. §. IX. Jur. Monatsschr. B. V. S. 172.

Reskript vom 23. Februar 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S. 100.

§. 162.

Fideikommissarische Substitutionen, welche bei der ersten Generation stehen bleiben, sind jedoch hierunter nicht mitbegriffen.

§. 163.

Auch andere, von dem Erblasser getroffene, nicht fortdauernde Anordnungen, können von seinen Kindern und Enkeln, welchen er keine

gute

gute Verwaltung seines hinterlassenen Vermögens zutraute, nicht aufgehoben werden.

Reskript vom 16 April 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S. 99.
Deklaration vom 19. Februar 1812. Gesetzsamml. Nro. 3. S. 13.

§. 164.

Hinsichtlich der freien Benutzung des Fideikommisses, so wie wegen der Verschuldung desselben, finden, in so fern solches in ländlichen oder städtischen Grundstücken bestehet, eben die Vorschriften statt, welche ad §. 187 und 228 seqq. Thl. 1. Tit. 18., im Betreff der Lehne gegeben sind. Zu §. 72 — 116.

1) Edikt vom 9. Oktober 1807. Jur. Monatsschr. B. V. S. 171.
2) Deklaration vom 9. Mai 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S. 167.
3) Reskript vom 15. März 1809. Jur. Monatsschr. B. X. S. 72.
4) Deklaration vom 19. August 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 48.
5) Deklaration vom 12. August und 20. September 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 320 und 551.
6) Edikt vom 14. September 1811. §. 6. Gesetzsamml. Nro. 21. S. 303.

§. 165.

Die erfolgte Eintragung eines zum Retablissement der Kriegesschäden aufgenommenen Darlehns braucht bloß denjenigen Fideikommiß-Interessenten bekannt gemacht zu werden, welche nach §. 87. bei der Verschuldung eines Fideikommisses zugezogen werden müssen und nach §. 68. aus dem Hypothekenbuche constiren. Zu §. 87.

Reskript vom 20. September 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 556.

Zu Theil 1. Titel 5.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes.

§. 166.

Zu §. 1—218. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, nebst den daraus entspringenden gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, richtet sich nach dem für das ganze Königreich gegebenen Gesetz vom 8. November 1810.

§. 167.

Die in den Provinzial-Gesindeordnungen hierüber enthaltenen Vorschriften sind gänzlich aufgehoben.

Gesetzsamml. von 1810. Nro. 5. S. 101.

Zu Theil 2. Titel 7.

Vom Bauernstande überhaupt.

§. 168.

Zu §. 2 und 3. Die Befugniß des Bauernstandes, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, richtet sich nach den über die Einführung der allgemeinen Gewerbe-Freiheit gegebenen Gesetzen.

Gesetz vom 2. November 1810. Gesetzsamml. Nro. 4. S. 79.
Gesetz vom 7. September 1811. Gesetzsamml. Nro. 20. S. 263.

§. 169.

Zu §. 15. Der von den sogenannten pflichtigen Landbewohnern bisher gestellte Vorspann findet in Friedenszeiten nicht ferner statt.

Für das Civil und einzelne Militairperso-

nen darf gar keiner, für das Militair in Friedenszeiten aber von einem jeden, der Anspann hält, mit Ausnahme der Luxuspferde, nur gegen volle Bezahlung aus den öffentlichen Einkünften dergleichen gestellt werden.

Edikt vom 27. Oktober 1810. Gesetzsamml. Nro. 2. S. 27.

Dritter Abschnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern und ihren Verhältnissen gegen ihre Herrschaften.

§. 170.

Das Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen, ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich, oder eigenthümlich, oder erbzinslich, oder erbpächtlich besitzen, hört wechselseitig gänzlich auf und kann in Zukunft weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag begründet werden. Zu §. 87 seq.

§. 171.

Eben dieß findet in Absicht aller sonstigen Gutsunterthänigkeit ohne Ausnahme statt, und es ändern sich die darauf Bezug habenden Vorschriften des 3ten, 4ten, 5ten und 8ten Abschnitts dieses Titels darnach ab.

§. 172.

Jedoch bleiben alle Verbindlichkeiten, die den Unterthanen als freien Leuten, vermöge des Besitzes eines Grundstückes, oder vermöge eines

besonderen Vertrages obliegen, in Kraft, und es müssen daher insbesondere diejenigen Naturaldienste, welche unter dem Namen: Spann- und Handdienste, Frohnen-, Schaarwerksdienste und Rabothen bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden, bis sich die Gutsherren und Bauern wegen deren Aufhebung, so wie wegen der Verwandlung der bäuerlichen Güter in freies Eigenthum, nach Maaßgabe der darüber vorhandenen besonderen Gesetze auseinander gesetzt haben.

1) Edikt vom 9 Oktober 1807. §. 10 u. 12. Jur. Monatsschr. B. V. p. 173.

2) Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1807. Jur. Monatsschr. B. VI. p. 164.

3) Reskript vom 15. März 1809. Jur. Monatsschr. B. X. p. 65.

4) Verordnung vom 24. Oktober 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 431.

5) Edikt vom 14. September 1811. Gesetzsamml. Nro. 21. p. 281.

§. 173.

Zu §. 135. Zum eidlichen Angelöbniß der Treue, so wie der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der Herrschaft sind sie jedoch nicht verbunden, sondern die Verpflichtung darf nur mittelst Handschlags geschehen.

Reskript vom 15. März 1809. Jur. Monatsschr. B. X. p. 91.

§. 174.

Zu §. 122. Die Pflicht der Gutsherren, unvermögende Unterthanen zu unterstützen, findet nur in so weit statt, als dieselben theils als Polizei-Obrigkeit

dazu verbunden sind, theils selbst ein Interesse haben, dieselben in einem Zustande zu erhalten, in welchem sie zur Leistung der ihnen gebührenden Dienste und Abgaben vermögend bleiben.

Reskript vom 15. März 1809. Jur. Monatsschr. B. X. p. 92.

Zu Theil 2. Titel 8.

Erster und zweiter Abschnitt.

Vom Bürgerstande überhaupt und von Städten und Stadtgemeinen.

§. 175.

An die Stelle der in den obigen beiden Abschnitten enthaltenen Vorschriften tritt die für die gesammte Monarchie unter dem 19. November 1808 emanirte Städteordnung, nebst den späterhin gemachten Abänderungen und Zusätzen *). Zu §. 1—178.

§. 176.

Wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden kommen noch insbesondere die Maaßgaben des Edikts vom 11. März 1812 zur Anwendung.

1) Städteordnung vom 19. November 1808. Jur. Monatsschr. B. VII. p. 96.

2) Gesetz vom 11. März 1812. Gesetzsamml. Nro. 5. S. 17.

Dritter Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 177.

Der Betrieb eines Gewerbes, von welcher Zu §. 179 — 189.

*) Diese Abänderungen und Zusätze, so weit sie öffentlich bekannt gemacht worden, sind zu mehrerer Vollständigkeit dem gegenwärtigen Entwurfe besonders beigefügt.

Art es auch sei, ist in der Regel an keinen Zunftzwang gebunden.

§. 178.

Dahingegen ist ein jeder, welcher, es sei in den Städten oder auf dem platten Lande, ein Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, betreiben will, einen Gewerbschein zu lösen und die gesetzlich festgestellte Steuer zu zahlen verpflichtet.

Wer solches unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Werthe der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuer gleich ist.

§. 179.

Das schon erlangte Meisterrecht, oder der Besitz einer älteren Concession, befreien von der Verbindlichkeit zur Lösung des Gewerbescheins nicht.

§. 180.

Ausnahmen von jener allgemeinen Verpflichtung werden durch die Gesetze über die Gewerbesteuer bestimmt.

§. 181.

Auch Ausländer, welche in hiesigen Landen Geschäfte treiben, müssen einen Gewerbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes lösen.

§. 182.

Nur diejenigen Ausländer, welche bloß in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochen-

märkten Einkäufe zu machen, bedürfen hierzu eines Gewerbscheins nicht.

§. 183.

Ein Gewerbeschein kann nur auf ein Gewerbe gerichtet werden und hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertigt und für dasjenige Gewerbe, welches in demselben benannt ist. Niemand kann daher seinen Gewerbeschein weder einem anderen abtreten, noch ein darin nicht genanntes Gewerbe auf den Grund desselben treiben.

§. 184.

Der Gewerbeschein giebt demjenigen, auf dessen Namen er lautet, das Recht, in dem ganzen Umfange des Staats, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, das in demselben bezeichnete Gewerbe auf die bestimmte Zeit zu treiben und von den Behörden dabei geschützt zu werden.

Insbesondere ist es jedem Stadt- und Landbewohner, der den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöset hat, erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen und nach vorgängiger Berichtigung der etwanigen Consumtions-Abgaben von den unversteuerten Objekten wieder zu verkaufen.

§. 185.

Keiner Korporation und keinem Einzelnen stehet in der Regel dagegen ein Widerspruchs-

recht, welcher Grund auch dießfalls angeführt werden mag, zu.

§. 186.

Durch den Gewerbeschein erlangt der Inhaber auch das Recht, mit den auf den Grund desselben verfertigten Erzeugnissen zu handeln.

§. 187.

Er kann diese Erzeugnisse an seinem Wohnorte, in seiner Wohnung, auch in offenen Läden, in Buden, so weit deren Aufstellung polizeilich gestattet ist, oder auch durch Herumtragen zum Verkauf feilhalten und durch seine Hausgenossen feilhalten lassen.

§. 188.

Er kann ferner davon Versendungen machen, auch außer seinem Wohnorte Jahrmärkte damit beziehen und sie dort in Läden oder Buden ausstellen.

§. 189.

Zu dem Herumziehen mit jenen Erzeugnissen außer seinem Wohnorte, in Städten und auf dem Lande, ist er einen besonderen Gewerbeschein zu lösen gehalten.

cf. §. 200.

§. 190.

Jeder kann die Materialien und Werkzeuge, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, auch selbst, jedoch nur zu seinem eigenen Gebrauch verferti-

gen, ohne dazu einen besonderen Gewerbeschein zu lösen.

§. 191.

Wer durch seinen Gewerbeschein zu Werken gewisser Art befugt ist, kann auf den Grund desselben alle zur Vollendung dieser Werke erforderlichen Arbeiten besorgen.

§. 192.

Im Allgemeinen darf niemanden der Gewerbeschein versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde seines Orts über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringt.

§. 193.

Bei Gewerben, welche nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur von Bürgern oder Gemeinegliedern getrieben werden dürfen, hängt die Ertheilung des Gewerbescheins, so wie die Fortsetzung des Gewerbes von dem Nachweiß des erlangten Bürgerrechts, oder der noch fortdauernden Gemeinemitgliedschaft ab.

§. 194.

Minderjährige müssen die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, Ehefrauen die ihrer Ehemänner, Staatsdiener die ihrer Vorgesetzten, in Privatdiensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen.

§. 195.

Der billigen Beurtheilung jeder Behörde bleibt es überlassen, zu welchen Gewerben sie ih-

ren Offizianten die Genehmigung versagen will. Kein Offiziant ist befugt, solchen Versagungen zu widersprechen. Jedoch folgt bei Offizianten aus dem Besitze von Landgütern stets auch die Befugniß, die mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe zu treiben.

§. 196.

Soldaten in Reihe und Glied dürfen keinen Gewerbeschein ohne schriftliche Genehmigung des Regiments-Chefs lösen.

§. 197.

Diese Genehmigung muß auf ein bestimmtes Gewerbe gerichtet seyn.

Außerdem giebt der Gewerbeschein keinem Militairpflichtigen das Recht, vor Aufhebung seiner Verpflichtung zum Kriegsdienste ein Gewerbe selbstständig zu treiben, zu dessen Betriebe für eigene Rechnung er nach der Militairverfassung nicht gelassen werden darf.

§. 198.

Die Civilbehörden entscheiden demnächst allein, welchen Bestimmungen sich der Soldat in Hinsicht auf polizeiliche Zwecke, oder auf die Verhältnisse der Kommunen unterwerfen müsse.

§. 199.

Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, sollen nur dann Gewerbescheine ertheilt

werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der dazu erforderlichen Eigenschaften nach näherer Vorschrift der darüber gegebenen Gesetze nachweisen.

§. 200.

Insbesondere können Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, die Gewerbescheine nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung erlangen.

Hierunter werden jedoch nur diejenigen verstanden, welche eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte, von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feilbieten.

§. 201.

Der Handel mit Kolonial- und anderen hochimpostirten Waaren, als Weinen, fremden Liqueuren und dergleichen, ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabaksspinnereien und Tabaksfabriken, sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputation der Regierung statt haben und diese nur ertheilt werden, wenn die Staatsabgaben durch vorhandene Controlle völlig gesichert sind.

Auch ist der Aufkauf jeder Art, die Anlegung von Niederlagen und die Versendung unfern der Landesgrenze, an den Seeküsten und

größeren Strömen an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung der Zoll-Intraden vorgeschrieben sind.

§. 202.

Neue Schankstätte auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden angelegt werden.

§. 203.

Diese Genehmigung darf nur in so fern ertheilt werden, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann. Auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kömmt es dabei nicht an.

§. 204.

Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabrizirte Getränk innerhalb seines Hofraums im Detail zu verkaufen; nur darf er, ohne besonders dazu concessionirt zu seyn, keine Gäste setzen.

§. 205.

Jedermann kann in der Regel, und wo die Landes-Polizeigesetze nicht besondere Ausnahmen machen, so vielerlei Gewerbescheine lösen und auf den Grund derselben so vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben, als er selbst will.

Auf Arbeiten gewisser Art sollen die Gewerbescheine, nach näherer Bestimmung der Polizei- und sonstigen darüber sprechenden Gesetze,

möglichst allgemein gestellt und alle kleinlichen Gewerbsunterschiede vermieden werden.

§. 206.

Bedarf jemand zum Betriebe ein und eben desselben Gewerbes mehrerer Ausfertigungen des darüber gelöseten Gewerbescheines, so sollen ihm Abschriften desselben auf ein Attest der Polizeibehörde seines Orts:

daß und wie viel er davon nöthig hat,

gebührenfrei gegeben werden.

Der Extrahent bleibt aber für jeden Mißbrauch, welcher mit diesen Abschriften gemacht werden könnte, verantwortlich.

§. 207.

Ausländern ist es verstattet, auch nur einen vierteljährlichen Gewerbeschein zu nehmen, in so fern ihre Geschäfte im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbeschein läuft, beendigt sind.

§. 208.

Entstehen Zweifel über die Grenzen der durch einen Gewerbeschein erlangten Berechtigung, so gebührt die Entscheidung darüber ausschließlich den Polizeibehörden.

Beschwerden über die Höhe oder Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer gehören aber vor die Regierungen.

Der Weg Rechtens findet dabei nicht statt.

§. 209.

Zu §. 224 — 267. Wer bisher zünftig war, darf dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen.

§. 210.

Die Entsagung muß jedoch dem Altermann oder Zunftmeister schriftlich angezeigt werden.

§. 211.

Sie entbindet auch nicht, für alle am Tage des Austritts vorhandenen Verpflichtungen des Gewerks so zu haften, als ob der Austritt nicht geschehen wäre. Der Vorsteher des Gewerks ist verpflichtet, jeden einzeln Austretenden ausdrücklich auf diese Verbindlichkeit aufmerksam zu machen.

§. 212.

Wer ein Amt bei dem Gewerke verwaltet, darf nur am Ende des Rechnungsjahres und nur nach abgelegter Rechenschaft von seiner Amtsführung austreten.

§. 213.

Jedes Gewerk darf sich durch gemeinsamen Beschluß selbst auflösen. Die Stimmenmehrheit der Meister entscheidet darüber.

Wittwen, welche bloß das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner auf den Grund der Innungsartikel fortsetzen, haben dabei keine Stimme.

§. 214.

Der Vorsteher oder Gewerks-Patron ist verpflichtet, einen solchen Beschluß unverzüglich dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

§. 215.

Diese Genehmigung muß versagt werden, wenn das Gewerk nicht gleichzeitig genugthuend nachweiset, wie seine Schulden bezahlt werden sollen.

§. 216.

Außerdem darf der Magistrat in der Regel die Genehmigung nicht verweigern.

§. 217.

Findet er jedoch dabei Bedenken, so muß er gemeinschaftlich mit der örtlichen Polizeibehörde deshalb unverzüglich an die Provinzial-Regierung berichten und deren Entscheidung erbitten.

§. 218.

Wird die Auflösung genehmigt, so müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks zuvörderst alle Schulden desselben getilgt werden.

§. 219.

Was sodann übrig bleibt, wird in so fern freies Eigenthum der Mitglieder, als bei dem Gewerke keine Bankgerechtigkeiten vorhanden sind, zu deren Ablösung es verwendet werden muß.

§. 220.

Das Gewerk kann durch Stimmenmehrheit, unter Genehmigung des Magistrats, diesen Ueberschuß zu gemeinnützigen Zwecken bestimmen.

§. 221.

Findet keine solche Einigung darüber statt, so wird er unter alle vorhandene Meister und

das Gewerbe fortsetzende Meister-Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 222.

Urkunden, Rechnungen und Briefschaften des Gewerks müssen hiernächst zur rathhäuslichen Registratur abgeliefert werden.

§. 223.

Die Landes-Polizeibehörde ist befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären.

§. 224.

Das aufgelöste Gewerk hat sodann die Verpflichtung, sich binnen Jahresfrist in eben der Art auseinander zu setzen, als ob die Auflösung durch gemeinsamen Beschluß erfolgt wäre.

Der Magistrat ist verantwortlich dafür, daß dieß geschehe.

cf. §. 213 seqq.

§. 225.

Wird von Landespolizei wegen in besondern Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig erachtet, Gewerbtreibende gewisser Art in eine Corporation zu vereinigen, so ist jeder verpflichtet, dieser Corporation beizutreten, so lange er dieß Gewerbe treibt.

§. 226.

Ausschließliche, vererbliche und veräusserliche Gewerbs-Berechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen

sind,

sind, sollen abgelöst und bis dieß geschehen kann, verzinset werden.

§. 227.

Auch die vormals auf städtischen Grundstücken unzertrennlich haftende Gewerbs-Berechtigungen sind hievon nicht ausgeschlossen.

§. 228.

Die Ablösung geschiehet nach den durch besondere Gesetze darüber festgestellten Grundsätzen, und weder der Inhaber der Gewerbe-Berechtigung, noch die darauf eingetragenen Gläubiger, dürfen denselben widersprechen, so bald der volle Taxwerth dafür angeboten wird.

§. 229.

Ein jeder, welcher einen Gewerbeschein gelöset hat, ist berechtiget, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen. Zu §. 268 seqq.

§. 230.

Ihm liegt jedoch die Verbindlichkeit ob, ihre Unverdächtigkeit und Befugniß, sich auf solche Art zu verpflichten, unter gehöriger Berücksichtigung der allgemeinen Polizeigesetze von denselben nachweisen zu lassen.

§. 231.

Auch zünftige Gesellen dürfen, ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten, bei Unzünftigen arbeiten.

§. 232.

In einzelnen Fällen, wo es auf besondere

persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann seyn.

§. 233.

Die Lehrzeit, oder die Dauer des Dienstes, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung, wird bloß durch freien Vertrag bestimmt.

§. 234.

Was davon vertragsmäßig nicht bestimmt ist, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt.

§. 235.

Was örtliche Gewohnheit sei, entscheidet, falls Streit darüber entstehet, die Polizeibehörde des Orts.

§. 236.

Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen darf der Lehr- oder Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit nicht versagen.

§. 237.

Das Zeugniß gilt statt Lehrbriefes oder Kundschaft, wenn die örtliche Polizei darauf bezeugt, daß ihr der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sei, der das darin benannte Gewerbe selbstständig treibe und daß er vor ihr

die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch sie selbst das Gegentheil nicht wisse.

§. 238.

Wo besondere Zünfte, vermöge gemeinschaftlichen Beschlusses der Innung und unter Zulassung abseiten der Polizeibehörden, bestehen, hat es bei den in den Zunftartikeln enthaltenen Vorschriften, oder sonst darüber gegebenen allgemeinen Gesetzen sein Bewenden.

§. 239.

Wird von Landespolizei wegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig erachtet, Gewerbtreibende gewisser Art in eine Corporation zu vereinigen, so ist jeder verpflichtet, dieser Corporation beizutreten und sich nach deren Statuten zu richten, so lange er jenes Gewerbe treibt.

1) Gesetz vom 2 und 20. November 1810. Gesetzsamml. Nro. 4. S. 79 und 100.

2) Gesetz vom 7. September 1811. Gesetzsamml. Nro. 20. S. 263.

Sechster Abschnitt.

Von Apothekern.

§. 240.

In wie fern mit den Apotheken der kleineren Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, hängt von der Bestimmung der Polizei- und Medizinal-Deputationen der Provinzial-Regierungen ab. Zu §. 459.

Verordnung vom 24. Oktober 1811. §. 9. Gesetzsamml. Nro. 24. S. 359.

Achter Abschnitt.
Von Wechseln.

§. 241.

Zu §. 718. Die Malzenbrauer werden den Kaufleuten in Rücksicht auf die Wechselfähigkeit gleich geachtet.

Reskript vom 29. Dezember 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 140.

§. 242.

Zu §. 723. Juden sind nur in so fern wechselfähig, als sie einen Gewerbeschein zum Handel haben.

Reskript vom 31. August 1813. Jahrbuch von v. Kamptz. H. IV. p. 197.

§. 243.

Zu §. 808. Bei Wechseln nach Sicht, welche mit Bestimmung gewisser Tage gestellt sind, nimmt die Berechnung der Tage erst mit dem Tage nach der Präsentation ihren Anfang und es darf der Präsentations-Tag nicht mitgerechnet werden.

Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1815. Gesetzsamml. Nro. 11. S. 225.

§. 244.

Zu §. 1188. Diese schriftliche Annahme der Kündigung ist an keine Form noch Zeit gebunden.

Reskript vom 8. September 1805. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 411.

Zu Theil 2. Titel 9.
Vom Adelstande.

§. 245.

Zu §. 37—71. In der Regel ist jeder Einwohner des Staats, von welchem Stande er auch sei, er

möge zur christlichen oder jüdischen Religion gehören, ohne alle Einschränkung zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtiget, ohne daß es dazu einer besonderen Erlaubniß des Staats bedarf.

§. 246.

Die eintretenden Besitzveränderungen müssen jedoch den Behörden jederzeit angezeigt werden.

§. 247.

Bei Güter-Erbschaften findet zwischen den adelichen und bürgerlichen Erben kein Unterschied statt.

§. 248.

Die Ausübung gewisser gutsherrlicher Rechte und Vorzüge ist von dem Stand des Gutsbesitzers ebenfalls in keiner Art abhängig.

§. 249.

In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten zu erfüllen durch Religionsbegriffe verhindert werden, treten die dießfallsigen Bestimmungen der darüber gegebenen besonderen Gesetze ein.

1) Verordnung vom 9. Oktober 1807. Jur. Monatsschr. B. V. S. 170.

2) Edikt vom 11. März 1812. §. 11. Gesetzsamml. Nro. 5 p. 18.

§. 250.

Ausländern kann die Acquisition eines adelichen Guts oder Domainen-Vorwerks nur ver-

möge ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden.

Kabinets-Ordre vom 28. März 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 27.

§. 251.

Zu §. 72. Jeder Edelmann ist ohne allen Nachtheil seines Standes bürgerliche Gewerbe zu treiben befugt.

Verordnung vom 9. Oktober 1807. Jur. Monatsschr. B. V. p. 170.

§. 252.

Zu §. 91. Dieß setzt jedoch voraus, daß er mit der auf das Verbrechen festgestellten ordentlichen Strafe belegt und nicht bloß zu einer ausserordentlichen Strafe verurtheilt wird.

Reskript vom 11. August 1806. Jur. Monatsschr. B. X. p. 310.

Zu Theil 2. Titel 10.

Von den Dienern des Staats.

§. 253.

Zu §. 16. 43—47 57. 58. Dieser privilegirte Gerichtsstand tritt aber nur in wirklichen Kriminal- und Injurien-Sachen ein, und darf auf diejenigen Angelegenheiten, welche zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehören, nicht ausgedehnt werden.

1) Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 329.

2) Anhang zur allg. Ger. Ordn. §. 12 seqq. S. 4.

§. 254.

Zu §. 35. Der Kommandeur kann die Genehmigung nur verweigern, wenn der Soldat sich schon ein-

mal des Vergehens der Desertion schuldig gemacht hat, oder der Entweichung verdächtig ist.

Edikt vom 18. März 1811. Gesetzsamml. Nro. 2. von 1812. S. 5.

§. 255.

Den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, so wie deren Ehefrauen steht, gleich anderen Unterthanen, der freie Gebrauch ihrer Kapitalien und Zinsen zu. Zu §. 36

Kabinets-Ordre vom 25. September 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 356.

§. 256.

Jeder Einwohner des Staats, so bald er das zwanzigste Jahr vollendet hat, ist zum Militairdienst nach näherer Vorschrift der hierüber vorhandenen Gesetze verpflichtet. Zu §. 52.

1) Kabinets-Ordre vom 3. September 1814. Gesetzsamml. Nro. 14. S. 78.

2) Gesetz vom 15 Mai 1815. Gesetzsamml. Nro. 6. S. 49.

§. 257.

Nur solche Offizianten, mit deren Stellen bloß mechanische gewöhnliche Tagelöhner und handwerksmäßige Dienste verbunden sind, können bei erwiesener Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit sofort ohne förmliche Untersuchung entlassen werden. Zu §. 98 — 101.

Reskript vom 28. Juli 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. p. 314.

Zu Theil 2. Titel 11.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

§. 258.

Zu §. 252. Wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filial-Kirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen hat es bei den dießfalls gegebenen besonderen Verordnungen sein Bewenden.

Verordnung vom 2. Mai 1811. Gesetzsamml. Nro. 15. S. 195.

§. 259.

Zu §. 278. Beurlaubte, welche von dem Regiment oder Bataillon entfernt in Städten oder auf dem Lande leben, gehören sammt den Ihrigen zur Parochie ihres Wohnorts.

Jedoch müssen sie, wenn sie sich verheirathen, ohne Unterschied der Confession, beim Stabe ihres Regiments proclamirt werden.

Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811. Sect. IV. Nro. 4. Gesetzsamml. Nro. 14. S. 177.

§. 260.

Soldaten, welche in Friedenszeiten als Augmentations-Mannschaften, oder als Krümper ins Canton entlassen sind, so wie diejenigen wirklichen Train-Soldaten, welche zu ihrer Verheirathung keinen Consens von Seiten des Canton-Regiments bedürfen, gehören ohne Einschränkung nebst den Ihrigen zu der Gemeine des Civilpredigers ihres Aufenthalts.

cf. ibidem.

Sechster Abschnitt.
Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

§. 261.

Die Vocationen für alle Militair-Prediger ohne Unterschied werden von der geistlichen Regierungs-Deputation, in deren Bezirk die dem Prediger zum Wohnorte angewiesene Garnison liegt, ausgefertigt. Zu §. 412.

§. 262.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur hinsichtlich der Feldprediger bei der Garde ein, deren Stellen jedesmal von dem Departement für den Cultus unter der besonderen unmittelbaren Königl. Genehmigung besetzt werden.

Gesetz vom 28. März 1811. Abschn. 2. Nro. 8. Gesetzsamml. Nro. 14. p. 174.

§. 263.

Die dießfallsigen Verfügungen gehören zum Ressort der geistlichen und Schul-Deputation der Regierung. Zu §. 443.

Reskript vom 27. November 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. III. p. 17.

§. 264.

Die Vorschrift des §. 446. findet auch alsdann Anwendung, wenn die Eltern von verschiedener Religions-Parthei sind. Zu §. 447.

Reskript vom 21. November 1803 und vom 12. Oktober 1804. Neues Archiv. B. III. p. 36 und 312.

§. 265.

Dem natürlichen Vater ist es nicht erlaubt, Zu §. 489.

dem unehelichen Kinde seinen Namen beizulegen; vielmehr kann das Kind nur den Namen der Mutter im Kirchenbuche erhalten.

§. 266.

Hat jedoch der Vater das Kind für das seinige anerkannt, so muß dieß zur Verhütung der Verdunkelung der Successions-Rechte der unehelichen Kinder im Kirchenbuche angemerkt werden.

Verordnung vom 3. Mai 1804. Ediktensamml. Nro. 15. p. 2166.

§. 267.

Zu §. 531 seq. Eines förmlichen Erkenntnisses von Seiten der Justizbehörde bedarf es hierüber nicht; sondern dieß bleibt lediglich der gewissenhaften Beurtheilung der Section des Cultus im Ministerium des Innern überlassen.

§. 268.

Diese kann dergleichen Geistliche und öffentliche Lehrer aus Gründen der Kirchenzucht, oder sonst wegen unanständigen Wandels und nachlässigen Benehmens selbst gegen ein ergangenes absolutorisches Erkenntniß von ihrem Amte entsetzen.

Reskript vom 10. November 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. p. 497.

Reskript vom 24. November 1809. Jur. Monatsschr. B. X. p. 290.

§. 269.

Zu §. 708. Der von ihnen zu diesem Behufe gemachte

provisorische Vertheilungsplan wird ohne gerichtliches Verfahren ausgeführt.

Reskript vom 28. Februar 1805. Jur. Monatsschr. B. IV. p. 303.

Neunter Abschnitt.
Von Verwaltung der Kirchengüter.

§. 270.

Wenn eine Kirche eine eigene Holzung besitzt, aus welcher das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Holz genommen werden kann, so ist der Kirchen-Patron den Holzbedarf herzugeben nicht verpflichtet. Zu §. 729.

Reskript vom 19. September 1806. Jur. Monatsschr. B. X. p. 34.

Zwölfter bis zwanzigster Abschnitt.
Von geistlichen Gesellschaften.

§. 271.

Die hier gegebenen Vorschriften finden nur auf diejenigen geistlichen Gesellschaften Anwendung, welche vermöge besonderer Genehmigung des Staats als fortbestehend zu betrachten sind. Zu §. 939 — 1227.

Gesetz vom 30. Oktober 1810. Gesetzsamml. Nro. 2. S. 32.

§. 272.

Die aus sekularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts sind, gleich jedem anderen Bürger des Staats, über ihr erworbenes oder noch zu erwerbendes Vermögen zu disponiren befugt. Zu §. 1206.

Kabinets-Ordre vom 10. April 1806. Neues Archiv. B. IV. p. 250.

Zu Theil 2. Titel 12.

Von niederen und höheren Schulen.

§. 273.

Zu §. 24. Wie diese Prüfung geschehen müsse und welche Klasse der Schullehrer davon ausgenommen ist, bestimmen die darüber gegebenen besonderen Gesetze.

Edikt vom 12. Juli 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 235.

§. 274.

Zu §. 69 — 73. Die dem akademischen Senat zustehende Gerichtsbarkeit erstreckt sich bloß auf die lernenden Mitglieder der Akademie.

§. 275.

Sie faßt auch nur die Disciplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen Fällen in sich, welche auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Universität sich beziehen, oder durch besondere Verordnungen dem Senate vorbehalten sind.

§. 276.

Kraft derselben kann der Senat auf Abbitte, Verweiß, Unterschrift des Consilii abeundi, Exklusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 277.

Gleichergestalt verbleibt ihm die Instruktion

und der richterliche Ausspruch, wenn ein Student wegen gesetzmäßigen Schulden belangt, oder bei Gelegenheit geringer, zur akademischen Cognition gehöriger Vergehen auf Schadensersatz und Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 278.

Die Rektoren, Professoren, Privat-Docenten, Syndici und Secretairs der Universitäten haben den Gerichtsstand Königl. Staatsbeamten.

§. 279.

Alle andere Universitäts-Verwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 280.

Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten, letztere jedoch mit Ausnahme der §. 275 d. A. bezeichneten Fälle, ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen.

1) Reglement vom 28. Dezember 1810. Gesetzsamml. Nro. 8. S. 142.

2) Anhang zur Gerichtsordnung. §. 24.

§. 281.

Wenn aber ein wegen gemeiner Verbrechen zur Kriminal-Untersuchung gezogener Student zu einer nicht höheren Gefängnißstrafe verurtheilt wird, als der akademische Senat nach den Gesetzen erkennen darf, so bleibt die Vollstreckung Zu §. 96.

der von den Gerichten erkannten Strafe dem Senate dergestalt überlassen, daß der Verurtheilte solche auf dem Carcer erleiden muß.

Reskript vom 9 Januar 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. III. p. 31.

§. 282.

Zu §. 100 — 103. Erst. Anh. §. 141. Wird ein Referendarius oder anderer Justiz-Bedienter zu einem öffentlichen Amte befördert, so muß von ihm unmittelbar nach seiner Vereidigung die Anzeige darüber

ob und wie viel er seinen Lehrern auf preußischen Universitäten für gehörte Collegia schuldig sei?

auf seinen Amtseid erfordert und diese Anzeige, wenn er Schuldner ist, der Universität abschriftlich mitgetheilt werden.

Reskript vom 4. August 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 247.

Zu Theil 2. Titel 13.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

§. 283.

Zu §. 5. Bei solchen Gegenständen der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen, tritt jedoch die vorgängige Berathung der Landes-Repräsentanten ein.

Verordnung vom 22. Mai 1815. §. 4. Gesetzsamml. Nro. 9. p. 103.

Zu Theil 2. Titel 14.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

§. 284.

In wie weit Ausländer, welche sich einzelner Dienstleistungen wegen in den preußischen Staaten aufhalten, zu Abgaben und Lasten zuzuziehen sind, bleibt nach Verschiedenheit der Fälle, der Beurtheilung der Regierungen überlassen. Zu §. 2

§. 285.

Dagegen sind alle diejenigen Ausländer, welche in das Land kommen, um ihre Dienste in Gewerbe-Angelegenheiten anzubieten, oder auch, wenn sie besonders verschrieben seyn sollten, ihre Dienstleistungen nicht bloß auf einen einzelnen bestimmten Fall beschränken, allen Abgaben und Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Falle des gleichen Gewerbe-Betriebes obliegen würden.

Gesetz vom 7. September 1811. §. 158 und 159. Gesetzsamml. Nro. 20. p. 279.

§. 286.

Der jedesmalige Souverain ist befugt, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgeld, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthumes, oder Erbverpachtung, oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitze, oder mittelst eines anderen nicht unentgeldlichen Zu §. 16 und 17.

Titels zu veräussern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes.

§. 287.

In Absicht der übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte ist dem Souverain gleichergestalt die Veräusserung gegen Entgeld, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräusserung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art, mit hypothekarischen und anderen dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle gestattet, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind.

§. 288.

Damit über die Frage: ob eine wegen eingetretenen Bedürfnisses des Staats geschehene Veräusserung oder Verpfändung wirklich nothwendig gewesen sei, kein Streit entstehe, so soll die Veräusserungsurkunde jederzeit nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des Königlichen Hauses vollzogen werden.

§. 289.

§. 289.

Ist der Thronfolger noch minorenn, so wird der älteste Prinz des Hauses bei jener Handlung sein Vormund und muß von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

§. 290.

Die bei der Abschätzung und Veräusserung der Domainen-Güter oder Pertinenz-Stücke zu beobachtenden Modalitäten, richten sich nach den den Finanzbehörden darüber ertheilten besonderen Instruktionen.

§. 291.

Der Erwerber eines nach vorstehenden Grundsätzen veräusserten Domanial-Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes, ist gegen jeden fiskalischen Anspruch gesichert, der auf Vernichtung des über die Veräusserung oder Verpfändung abgeschlossenen Contrakts, unter dem Vorwande der behaupteten Unveräusserlichkeit gerichtet werden könnte.

§. 292.

Eine Verschenkung der Domainen findet dagegen niemals statt, vielmehr kann solche zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber, als von seinem Nachfolger, wiederrufen werden.

§. 293.

Den Hypothekenbehörden ist es untersagt, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

oder in seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie nicht mit den obigen Erfordernissen versehen sind.

1) Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 und Publikandum vom 6. November 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 463.
2) Instruktion vom 27. Dezember 1810.
3) Edikt vom 27. Juni 1811. Gesetzsamml. Nro. 16. p. 208.
4) Verordnung vom 5. März 1813. Gesetzsamml. Nro. 6. p. 27.

§. 294.

Die Veräusserung und Verpfändung der vom Staate eingezogenen geistlichen Güter, ist ohne alle Einschränkung, lediglich von dem Willen des Souverains abhängig.

1) Kabinets-Ordre vom 30. März 1812. Gesetzsamml. Nro. 8. S. 34.
2) Deklaration vom 6. Juni 1812. Gesetzsamml. Nro. 16. S. 108.
3) Reskript vom 10. März 1814. Jahrb. von v. Kamptz. H. V. S. 11.

§. 295.

Die Mitveräusserung der Patronat-Rechte findet bei dem Verkaufe der Domainen, so wie der aufgehobenen geistlichen Güter nicht statt, sondern es müssen solche jederzeit dem Staate vorbehalten, die Patronat-Lasten der zu veräussernden Güter aber nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlagt, als Canon auf die Güter gelegt und von den Erwerbern derselben jährlich

zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungs-Fonds an die Regierungen gezahlt werden.

§. 296.

Die Gerichtsbarkeit bleibt ebenfalls bei dem Verkaufe der gedachten Güter ausgenommen, und dem Staate dergestalt reservirt, daß der Erwerber weder die Lasten der Jurisdiction zu tragen, noch die Früchte derselben zu genießen hat.

(cf. §. 339. d. A.)

1) Verordnung vom 9. Januar 1812. Gesetzsamml. Nro. 1. p. 3.

2) Verordnung vom 20. Febr. 1812. Gesetzsamml. Nro. 5. p. 23.

§. 297.

Ueberhaupt aber stehet dem Fiskus in dem Vermögen derjenigen, mit welchen er contrahirt hat, ein gesetzliches Pfandrecht zu. Zu §. 66.

Reskript vom 28. Juni 1814. Jahrbuch von v. Kamptz. H. VI. S. 272.

§. 298.

Eines privilegirten Gerichtsstandes genießt der Fiskus in seinen Prozessen nicht. Zu §. 84.

Nur wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehet, muß die Klage gegen den Fiskus bei dem Obergerichte angestellt werden.

1) Verordnung vom 16. Dezember 1808. §. 34. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 355.

2) Anhang zur allg. Ger. Ordn. §. 35.

Zu Theil 2. Titel 15.

Von den Rechten und Regalien des Staats.

Vierter Abschnitt.

Vom Post-Regal.

§. 299.

Zu §. 141 und 142. Fuhrleute, die Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern, und damit ein eigenes Gewerbe treiben, dürfen diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, auch nicht dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen.

Publikandum vom 10. Januar 1814. §. 11. Jahrb. von v. Kamptz. H. III. p. 151.

§. 300.

Zu §. 143. Eben dieß findet auch bei zugeklebten Briefen, ingleichen hinsichtlich aller Pakete von vierzig Pfund und darunter (jedoch mit Ausnahme des Schießpulvers) desgleichen aller baaren Gelder, ungemünzten Gold und Silbers, Juwelen und Prätiosen, ohne Unterschied des Gewichts statt.

§. 301.

Zu §. 144. Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert, oder in ein Paket verschließen und solche zur Schmälerung der Posteinkünfte unrichtig deklariren.

§. 302.

Da auch das Porto nach der Verschiedenheit der Gegenstände regulirt wird, so muß die

Angabe derselben, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, richtig erfolgen, widrigenfalls außer der sich von selbst verstehenden Nachzahlung des defraudirten Porto's die gesetzliche Strafe verwirkt ist.

§. 303.

Aus eben diesem Grunde ist es nicht erlaubt, Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, zu verpacken.

§. 304.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt seyn. Zu §. 147.

§. 305.

Dieser Zettel wird im Postamte des Bestimmungsortes abgegeben und das gesetzmäßige Porto davon berichtiget. Zu §. 151.

§. 306.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Lokalität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hiervon wird das Publikum von dem General-Postamte sodann besonders unterrichtet.

§. 307.

Niemand darf sich auf einer Post-Route mit Miethspferden stationsweise befördern lassen, Zu §. 152 — 154.

oder dazu Pferde hergeben; auch darf auf einer Reise nicht anders, als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

§. 308.

Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden guter Freunde, in so fern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

§. 309.

Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Orte der Ankunft drei Tage, das ist, zwei und siebzig Stunden aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 310.

Hiervon macht jedoch die Residenz in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extra-Postpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weiter gehen oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

§. 311.

Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen oder zunächst zu berührenden Post-

amte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu berichtigen.

§. 312.

Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmanne ob und kann der Reisende nur in so fern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

§. 313.

Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte, wo kein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition, so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Post-Fuhrzettel bei vorgedachter Postanstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilenzahl von dem Orte der Abfahrt an bis zu dem Orte der Bestimmung zu lösen.

Gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

§. 314.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettel-Gefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben und der Anspruch auf Gratis-Zettel, ist durch besondere Fuhr-Reglements und Zirkularien bestimmt.

§. 315.

Zu §. 156. In so fern diese Postordnungen, Fuhr- und Extra-Post-Reglements und sonstige spezielle Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanktioniren; findet alles dasjenige, was von der Verhaftung der Kontravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen in den Kriminalgesetzen festgestellt ist, auch auf die Post-Kontraventionen in ihrem ganzen Umfange statt.

§. 316.

Zu §. 168. Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpackt, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den Gesetzen dieserhalb bestimmte Strafe.

§. 317.

Zu §. 193 und 194. Wegen der Annahme und Vertretung der zur Post gegebenen Tresorscheine treten die dießfalls gegebenen besonderen Vorschriften ein.

Verordnung vom 5. Juli 1806. Jur. Monatsschr. B. III. p. 185.

§. 318.

Zu §. 198. In allen Fällen, wo die Postämter bloß

dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in so fern sie am Bestimmungsorte das Paket, den Beutel, oder das Faß unversehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe deklarirt und verifizirt worden.

§. 319.

Wo aber die Postordnung die spezielle Deklaration der auf die Post zu gebenden Effekten bei Verlust alles Ersatzes vorschreibt, muß auch diese spezielle Deklaration erfolgen.

§. 320.

Das Postwesen vertritt kein Passagier-Gut. Zu §. 219.

§. 321.

Niemand, ohne Unterschied des Standes Zu §. 226.
und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien bei Vermeidung der in der Postordnung festgesetzten Strafen bedienen.

Verordnung vom 12. Juni 1804. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 41.

Fünfter Abschnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 322.

Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Zu §. 234
Grundstücke gesetzlich berechtiget ist, ist es gleich- — 242.
falls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte, oder Dämpfe getrieben werden.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landes-

Polizeibehörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

§. 323.

Wer daher eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen anderen Ort verlegen will, muß der Landes-Polizeibehörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichteten Einrichtung Anzeige machen.

§. 324.

Zugleich muß der Bauherr solches und ob es eine ober-, unterschlägige, oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

§. 325.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst grenzenden Grundstücke.

§. 326.

Ein jeder, der durch die beabsichtete Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizeibehörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

§. 327.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind-

oder Wassermühle hat als solcher kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird.

Jedoch darf im letzteren Falle der Schadensersatz nur dann angenommen werden, wenn die Landes-Polizeibehörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

§. 328.

Die Landes-Polizeibehörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle versagen, wenn die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzulässig ist,

z. B. bei einer Wassermühle wegen eines der Landeskultur hinderlichen Wasserstandes,

ingleichen, wenn ein gegründeter Widerspruch erhoben wird.

Verordnung vom 28. Oktober 1810. Gesetzsamml. Nro. 4. S. 96.

§. 329.

Jeder Müller muß bei dem Antritt seines Gewerbes von seiner Gerichtsobrigkeit durch Handschlag an Eidesstatt dahin verpflichtet werden, daß er die Vorschriften der Reglements über die Consumtions-Steuer vom Gemahl und Getränke auf das genaueste befolgen will.

Vor der Verhandlung müssen ihm die Wich-

tigkeit des Eides, die Folgen des Meineides und die gesetzlichen Strafen der Defraudation der Consumtions-Steuer bekannt gemacht und die Verpflichtungs-Protokolle demnächst an die Landräthe oder Kreisdirektoren eingesendet werden.

Reglement vom 28. Oktober 1810. §. 9. Gesetzsamml. Nro. 2. S. 55.

Zu Theil 2. Titel 16.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagd-Regal.

§. 330.

Zu §. 35. Wolfsjagden dürfen von den Forstbedienten nur in Verabredung mit den Kreis-Polizeibehörden angeordnet und es muß insbesondere bestimmt werden, wie viel und welche Mannschaften dazu von den Einsassen aufzufordern sind.

§. 331.

Alle Ackerbau treibenden Einsassen, sowohl in den Dörfern, als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafe halten, sind zu den Wolfsjagden Hülfe zu leisten verbunden.

§. 332.

Die Vertheilung dieser Last richtet sich lediglich und ohne Rücksicht auf die Größe der Aecker nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen.

§. 333.

Nur diejenigen, welche nicht über eine und

halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hierzu angezogen werden.

Verordnung vom 15 Januar 1814. Gesetzsamml. Nro. 1. S. 1.

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerks-Regal.

§. 334.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlageplätzen erforderlichen Grund und Boden an die bergbautreibenden Gewerke zu überlassen, jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privateigenthums nur in den Fällen, wenn der besondere Weg, oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich sind, daß derselbe ausserdem nicht mit Nutzen angefangen, oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird. Zu §. 109 — 116

§. 335.

Die Anweisung dazu muß von dem Oberbergamte nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Lokalumständen und den Bedürfnissen des Bergwerkes angemessen geschehen und die Breite der Schienen und Schiebewege so gering als möglich bestimmt, auch dabei überhaupt auf die Schonung des Grundeigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn

ein anderer gleich guter, dem Grundeigenthümer aber unschädlicher Ausweg vorhanden ist.

§. 336.

Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage und über den Vorzug in der Collision mit einem anderen Gewerbe entscheiden die Regierungen und das Oberbergamt der Provinz nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, wird von beiden an das vorgesetzte Departement zur gemeinschaftlichen Bestimmung eines oder des anderen der streitigen Punkte berichtet.

§. 337.

Der von dem Oberbergamte, oder von diesem und der Regierung, auch deren höheren Behörden geschehenen Anweisung muß sich der Grundeigenthümer unterwerfen und es findet in Ansehung der etwa darüber entstehenden Beschwerden bloß ein Rekurs an die dem Oberbergamte, oder der Regierung vorgesetzte Behörde und also kein förmlicher Prozeß statt, außer in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besonderen Privilegiums, Vertrags oder Verjährung behaupten mögte.

§. 338.

In Hinsicht der Entschädigung des Grundeigenthümers finden eben die Grundsätze Anwen-

dung, welche §. 113. seqq. vorgeschrieben sind. Jedoch darf die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern es muß dieselbe gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung auf Verlangen der Berggewerke mit Vorbehalt ihre Rechte geschehen.

Deklaration vom 27. Oktober 1804. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 81.

Zu Theil 2. Titel 17.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 339.

Bei einer eintretenden Total-Dismembration kann zwar die Gerichtsbarkeit und das Patronat den Acquirenten der dismembrirten Domanial-Ländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeine selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden, daß die Justiz durch einen gemeinschaftlich erwählten, gehörig konfirmirten Justitiarius und eben so auch das Patronat-Recht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Domanial-Ländereien beisammen, als von einer moralischen Person gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde. Zu § 24 — 27.

Reskript vom 15. März 1809. Jur. Monatsschr. B. X. S. 69.

§. 340.

Wenn ein Gut unter Sequestration kommt,

so werden die Ehrenrechte mit Zuziehung des Sequestranden, oder des von ihm bestellten Bevollmächtigten durch den ernannten Kurator oder Administrator exerzirt.

Reskript vom 17. Mai 1803. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 113.

§. 341.

Zu §. 77. Auch ist der Gerichtsherr weder befugt, noch verpflichtet, den Gerichtshalter auf die Dauer seiner Besitzzeit zu beschränken und letzterer kann daher bei Sterbefällen, oder Veräusserungen seine lebenslängliche Beibehaltung auf den Grund der erhaltenen Bestallung fordern.

Reskript vom 28. Januar 1815 und Kabinets-Ordre vom 25. Dezember 1814. Jahrb. von v. Kamptz. H. IX. S. 10.

§. 342.

Zu §. 117. In so fern dergleichen Loslassungsgelder eine Folge der aufgehobenen Unterthänigkeit sind, und nicht zu den Einkünften der Gerichtsbarkeit gehören, können sie nicht gefordert werden.

Deklarat. Reskript vom 15. März 1809. Jur. Monatsschr. B. X. S 78.

Zweiter Abschnitt.

Von Auswanderungen u. s. w.

§. 343.

Zu §. 127. Die Erlaubniß zum Auswandern muß bei der Regierung der Provinz, in welcher der Unterthan wohnt, nachgesucht werden.

§. 344.

Zu §. 139. Unterläßt jemand, wes Standes er auch sei, jene Erlaubniß nachzusuchen, so hat er die

fiska-

fiskalische Einziehung seines jetzigen und künftigen Vermögens im Staate verwirkt.

Gesetz vom 2. Juli 1812. §. 7 und 8. Gesetzsamml. Nro. 17. S. 115.

§. 345.

Die wirklichen unmittelbar im Militair- und Civildienste angestellten Staatsdiener sind bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes von Entrichtung des Abfahrtsgeldes aus ihrem gesammten Vermögen, es bestehe worin es wolle, frei. Zu §. 148.

§. 346.

Diese Freiheit stehet ihnen auch in den Provinzen und Fällen zu, in welchen die anderen Einwohner der ersteren den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten Abfahrtsgeld zu entrichten schuldig sind und diese haben keine Befugniß, dafür irgend eine Entschädigung zu fordern.

§. 347.

Eine gleiche Befreiung vom Abfahrtsgelde genießen die wirklichen unmittelbaren Staatsdiener in Hinsicht des in ihrem Nießbrauche befindlichen Vermögens.

§. 348.

Eben dieselbe Bewandniß hat es mit dem, bei Schließung der Ehe schon besessenen, oder während derselben angefallenen Vermögen ihrer Ehefrauen, es mag zum vorbehaltenen, oder eingebrachten gehören.

§. 349.

Dagegen sind die ihres Amtes entsetzten unmittelbaren Staatsdiener nur in so fern, als sie zu ihrem vorigen Wohnsitze zurückkehren, von der Entrichtung der genannten Steuer befreit.

§. 350.

Die Befugniß derselben zur Zurückkehr zu dem vorigen Wohnsitze ist an keine Frist gebunden.

§. 351.

Auf gleiche Weise genießen diejenigen unmittelbaren Staatsdiener, welche ihren Abschied erhalten, dieser Befreiung von Erlegung des Abfahrtsgeldes, in so fern sie nämlich zu ihrem vorigen Wohnsitze zurückkehren.

§. 352.

Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der genannten Offizianten haben sich jedoch nur auf den Fall ihrer Rückkehr zum vorigen Wohnsitze einer gleichen Befreiung ihres §. 348. näher bestimmten Vermögens vom Abfahrtsgelde zu erfreuen.

§. 353.

In Hinsicht der letzteren macht es dabei keinen Unterschied, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt worden sind.

§. 354.

Wenn inzwischen den Wittwen, oder geschiedenen Ehefrauen erst nach dem Ableben ihrer Ehemänner, oder nach erfolgter Scheidung, Erb-

schaften oder sonst Vermögen zufällt, so können sie in Rücksicht derselben auf diese Befreiung keinen Anspruch machen.

§. 355.

Ein gleiches gilt von demjenigen Vermögen, welches den unmittelbaren Staatsdienern, nachdem sie bereits ihren Abschied erhalten haben, oder ihres Amtes entsetzt sind, zufällt.

§. 356.

Zu den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern, welchen die vorstehende Befreiung vom Abfahrtsgelde zustehen soll, gehören zuvörderst alle Militairbediente, als Ober-, Unteroffiziere und Soldaten und die den letzteren gleich zu achten, ingleichen alle Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegesdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee, oder in der Garnison verpflichtet sind.

§. 357.

Vom Civilstande werden alle diejenigen dahin gerechnet, welche unmittelbar in den Diensten des Staats wirklich stehen, aus einer Königl. oder mit fiskalischen Vorrechten versehenen Salarienkasse eine Besoldung, oder statt derselben bestimmte Emolumente erheben, oder solche taxmäßige Gebühren unmittelbar einziehen, die sonst zu einer Königl. Salarienkasse fließen würden; nicht minder diejenigen, welche nach erfolgter Bestallung und Verpflichtung in Erwartung einer

erledigt werdenden Besoldung dem Staate unmittelbare aktuelle Dienste leisten; endlich auch diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus Königl. Fonds salarirt, oder auch ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsorgern, oder zu Verwaltung eines Schulamtes berufen, oder bestellt werden.

§. 358.

Alle anderen, in Diensten der dem Staate untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehenden, als landschaftliche, ritterschaftliche und städtische Offizianten, oder die bloß mit einem Charakter Bekleideten, die Mitglieder, Vorsteher und Offizianten der hohen und niederen Stifte, Kirchenvorsteher und andere weltliche Kirchenbediente, welche von der Gemeinde, oder dem Patron bestellt werden, und Schullehrer bei gemeinen Schulen, deren Bestallung der Gerichtsbarkeit zukommt, so wie die Vorsteher der Privat-Erziehungsanstalten und deren Gehülfen, können auf diese Befreiung keinen Anspruch machen.

§. 359.

Sämmtliche obige Bestimmungen sind übrigens nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten und verstatten daher keine ausdehnende Erklärung.

Verordnung vom 8. September 1804. Jur. Monatsschr. B. 1. p. 51.

§. 360.

Kein Dominium und kein Privatberechtigter ist befugt, von dem der Königl. Invalidenkasse gerichtlich zugesprochenen Vermögen eines Deserteurs, Soldaten, oder Kantonisten, so wie von den, der gedachten Kasse zuerkannten, dem letzteren zugefallenen Erbschaften den sonst üblichen Abschoß zu fordern oder inne zu behalten. Zu §. 180.

Verordnung vom 17. Oktober 1805. Jur. Monatsschr. B. II. p. 5.

Zu Theil 2. Titel 18.

Von Vormundschaften und Curateln.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen.

§. 361.

Diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reiferen oder jüngeren Alters, schwächlicher Gesundheit u. s. w. sich dem Kriegsdienste entziehen, sollen, wenn sie gleich schon Bürger sind und Gewerbe treiben, auch die Jahre der Volljährigkeit erreicht haben, wiederum unter Vormundschaft gestellt werden. Zu §. 9.

Verordnung vom 22. Februar 1813. Gesetzsamml. Nro. 5. S. 21.

§. 362.

Dieß muß auch selbst in dem Falle geschehen, wenn der Vater des Abwesenden noch am Leben ist und der Fall der Bevormundung zu ei- Zu §. 13.

ner Zeit eintritt, wo die väterliche Gewalt schon aufgehoben war.

Bei der Wahl des Vormundes ist sodann auf den Vater des Curanden vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Reskript vom 27. Mai 1807. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 126.

§. 363.

Zu §. 77 — 79. Die Bestellung eines Curators für Kinder von Militair-Personen, die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, so wie die mit Führung der Curatel verbundene Vermögens-Administration gehört vor die Civilgerichte, unter welchen der Vater seinen Gerichtsstand hat.

1) Kabinets-Ordre vom 19 Juli 1809.
2) Reskript vom 21 August 1809.
3) Reskript vom 7 Februar 1810. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 325 und 600.
4) Anhang zur allgem. Ger. Ordn. §. 12.

Siebenter Abschnitt.
Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

§. 364.

Zu §. 399. Dieß ist jedoch nur von dem unter vormundschaftliche Aufsicht oder Verwaltung gehörenden Vermögen der Kinder zu verstehen, keinesweges aber auf das nicht freie Vermögen der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder auszudehnen, so lange nicht ein Fall der

nothwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsbestellung eintritt.

1) Kabinets-Ordre vom 19 August 1809.

2) Reskript vom 6. Dezember 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 357 und 583.

§. 365.

Sind dergleichen Vormünder aber wegen ihres Amtes einer Kasse oder Pachtung dem Fiskus, oder einer anderen mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet, so können sie von der Kautions-Bestellung nicht befreit werden. Zu §. 433.

Reskript vom 4. Mai 1805. Neues Archiv. B. IV. S. 37.

§. 366.

Auch gegen Verpfändung von Obligationen findet die Ausleihung der einem Pflegebefohlenen zugehörigen Gelder nicht statt. Zu §. 467.

Deklaration vom 8. Februar 1806. Ediktensamml. Nro. 10. S. 49.

§. 367.

Dem pflichtmäßigen Ermessen des Chefs der Justiz bleibt es überlassen, auf die Anträge der vormundschaftlichen Behörden um Dispensation von der gerichtlichen Subhastation, ohne sich streng an den Maaßstab des die Taxe um ein Viertel übersteigenden Gebots zu binden, zu verfügen, und den Verkauf mit der Dispensation von der Subhastation in allen Fällen zu bewilligen, in welchen nach dem mit Gründen unterstützten Dafürhalten der Vormünder und sonstigen Interessenten, so wie der vormundschaftli- Zu §. 556 und 563

chen Gerichte und Pupillen-Collegien und nach ihrer eigenen auf sorgfältige Prüfung und Erwägung gegründeten Ueberzeugung das wahre Beste der Pflegebefohlenen nicht gefährdet, sondern befördert wird.

Kabinets-Ordre vom 23. September 1812. Gesetzsamml. Nro. 23. S. 177.

§. 368.

Wenn Unmündige bei der Aufhebung eines Fideikommisses concurriren, so ist die vormundschaftliche Einwilligung nur dann zu ertheilen, wenn nachgewiesen wird, daß der Zustand der minderjährigen Interessenten durch die Aufhebung des Fideikommisses eine merkliche Verbesserung erlangt.

§. 369.

Dieser Nachweiß wird in dem Falle, wo der Vater der minderjährigen Interessenten der Besitzer des Fideikommisses ist, darauf gerichtet, ob die Hoffnung, daß der Minderjährige zur Succession gelangen werde, nahe oder entfernt, oder nach gewöhnlichem Laufe der Dinge und nach der darauf beruhenden Wahrscheinlichkeit gar nicht vorhanden ist, und ob ein solches Abstands-Quantum erlangt werden kann, wodurch der Zustand des minorennen Interessenten merklich verbessert wird.

§. 370.

Soll ein Fideikommiß von einem Grund-

stück auf ein anderes transferirt werden, so ist hierzu die vormundschaftliche Einwilligung nur dann begründet, wenn der durch eine legale Taxe zu eruirende Werth des zu substituirenden Grundstückes dem Werthe des ursprünglichen Fideikommißgutes mindestens gleich kommt.

§. 371.

Ist der Werth des zu substituirenden Grundstückes größer, so muß dasselbe doch ganz zum Fideikommiß bestellt werden, dergestalt, daß nur der überschießende Werth dem Besitzer zur freien Disposition eingeräumt werden kann.

§. 372.

Wenn endlich ein Grund-Fideikommiß in ein Geld-Fideikommiß verwandelt werden soll, so müssen diejenigen gesetzlichen Vorschriften analogisch zur Anwendung kommen, welche eine Veräusserung der Grundstücke eines Pflegebefohlenen des bloßen Nutzens wegen zulassen.

§. 373.

Bei einer solchen Verwandlung in ein Geld-Fideikommiß ist daher in der Regel die Subhastation des Fideikommiß-Gutes erforderlich; jedoch kann der Chef der Justiz von der Nothwendigkeit der Subhastation in dem Falle dispensiren, wenn entweder ganz besondere, bei einer gerichtlichen Subhastation nicht zu erwartende Vortheile dem Minderjährigen verschafft werden können, oder aber die majorennen Interessenten

den Verkauf aus freier Hand zur Bedingung der Verwandlung in ein Geld-Fideikommiß machen.

Reskript vom 29. August 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 339.

§. 374.

Zu §. 681. Er ist jedoch nicht befugt, dieses an seine Person gebundene Recht dem Pupillen-Collegium, oder den bereits ernannten Vormündern dergestalt zu übertragen, daß es in ihrer Macht stehet, andere Vormünder zu ernennen und solche von den §. 422 — 678 bemerkten Einschränkungen zu befreien.

Reskript vom 19. Mai 1804. Jur. Monatsschr. B. II. S. 10.

§. 375.

Zu §. 692. Sind mehrere Vormünder ernannt und stirbt einer von ihnen, so werden die übrigen wiederum unter spezielle obervormundschaftliche Aufsicht gestellt.

Reskript vom 26. Mai 1804. Neues Archiv. B. III. S. 331.

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaft.

§. 376.

Zu §. 696 und 721. Dieser Termin gilt auch für sämmtliche Provinzen der Monarchie ohne Unterschied der Stände und des Geschlechts.

Reskript vom 26 Juni 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S. 194.

§. 377.

Zu §. 716. Dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen

und wenn solche Umstände anscheinend vorhanden sind, die es zweifelhaft machen, ob nicht das Interesse des Sohnes mit dem des Vaters in Widerspruch kommen und also der Sohn durch die mit der Majorennitäts-Erklärung erfolgende Entlassung aus der väterlichen Gewalt, Schaden leiden könnte, dem Sohne zu dem Akte der Entlassung einen Curator zu bestellen und dessen Gutachten darüber zu vernehmen.

Reskript vom 4 Januar 1814. Jahrb. von v. Kamptz. H. V. S. 11.

§. 378.

Bei Personen von Adel wird die Majorennitäts-Erklärung ohne Unterschied der Fälle und ausschließlich vom Landes-Pupillen-Collegium ertheilt, selbst wenn die Vormundschaft von einer untergeordneten Gerichtsbehörde geführt würde. Zu §. 720 — 722.

Reskript vom 26. Juni 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S 194.

§. 379.

In Absicht der Personen des Bürger- oder Bauernstandes sind die untergeordneten vormundschaftlichen Gerichte, worunter dieselben stehen, die Majorennitäts-Erklärung in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen zu ertheilen befugt.

Ibidem.

§. 380.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob jene Gelder und Kapitalien, schon vor oder erst während der Ehe, der Pflegebefohlenen zugefallen sind. Zu §. 764.

Reskript vom 1. März 1814. Jahrb. von v. Kamptz. H. V. S. 7.

§. 381.

Zu §. 818. Wenn vom vormundschaftlichen Collegium unter Zuziehung des Vormundes dafür gehalten wird, daß der Taub- und Stummgeborne nach erlangter Majorennität seine Verstandeskräfte vollkommen zu gebrauchen und sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken im Stande ist, so muß derselbe der Curatel entlassen und ihm die Verwaltung seines Vermögens frei gegeben werden, jedoch mit der Einschränkung, daß ihm bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand zuzuordnen.

Reskript vom 9. März 1805. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 101.

Zu Theil 2. Titel 19.

Von Armen-Anstalten.

§. 382.

Zu §. 44. Hinsichtlich der Geschenke und Vermächtnisse müssen eben die Vorschriften beobachtet werden, welche §. 25. des ersten Anhanges zu Th. 2. Tit. 11. §. 197. gegeben sind.

1) Reskript vom 17. Juli 1806. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 520.

2) Reskript vom 1. September 1806. Ediktensamml. Nro. 121. S. 746.

Zusätze

zur allgemeinen Städteordnung vom 14. November 1808.

Zu Titel 3.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§. 1.

Die Ehefrau eines Bürgers braucht Behufs der Erwerbung eines Grundstückes das Bürgerrecht nicht besonders zu gewinnen. Zu §. 15.

Reskript vom 18. Juli 1814. Jahrb. von v. Kamptz. H. VI. p. 272.

§. 2.

Minderjährige werden durch ihre Vormünder repräsentirt. Zu §. 19.

Reskript vom 28. April 1810. Jur. Monatsschr. B. X. p. 117.

§. 3.

Den Juden wird das Bürgerrecht nur unter den Bedingungen ertheilt, daß sie fest be-

stimmte Familien-Namen annehmen und sich nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen, oder einer anderen lebenden Sprache und bei ihren Namens-Unterschriften keiner anderen, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen.

Gesetz vom 11. März 1812. Gesetzsamml. Nro. 5. S. 17.

§. 4.

Zu §. 23. Weigert er sich dessen, so muß nach Vorschrift der allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 24. §. 48. gegen ihn verfahren werden.

Reskript vom 2. März 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. p. 28.

§. 5.

Diese Vorschrift findet auch auf Wittwen und Ehefrauen, als Eigenthümerinnen von Grundstücken Anwendung.

Reskript vom 28. April 1810. Jur. Monatsschr. B. X. p. 117.

§. 6.

Zu §. 25. Die Ableistung dieses Eides muß von den jungen Bürgern in den größeren Städten in der ihnen bewilligten Uniform geschehen.

Kabinets-Ordre vom 11. März 1814 Gesetzsamml. Nro. 5 S. 19.

§. 7.

Zu §. 26. Durch die Lösung eines Gewerbescheines wird in der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Communal-Lasten zu übernehmen, nichts geändert.

Gesetz vom 7. September 1811. §. 1. Gesetzsamml. Nro. 20. p. 265.

§. 8.

Nur bei den mit Besoldung verknüpften Magistrats-Mitgliederstellen findet weder Zwang zur Annahme, noch eine Erschwerung des Austrittes aus denselben statt. Zu §. 27

Reskript vom 8. November 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. p. 143.

§. 9.

Wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeine-Mitglied zu seyn, gesetzlich versagt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbescheines kein Gewerbe selbstständig betreiben, dessen Betrieb das Bürgerrecht, oder den Beitritt zur Gemeine erfordert. Zu §. 34.

Gesetz vom 7. September 1811. §. 2. Gesetzsamml. Nro. 20. p. 363.

§. 10.

Hat jemand in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen und wird er hiernächst durch Verhältnisse bewogen, sich in einer anderen anzusiedeln, so ändert dieß zwar nichts in seiner Verpflichtung, auch daselbst Bürger zu werden, und zu den Communal-Lasten beizutragen; es dürfen ihm indeß keine doppelten Kosten abgefordert, sonderu für das Bürgerrecht an dem andern Wohnorte nur in so weit ein Nachschuß von ihm bezahlt werden, als solches theurer, denn an dem vorhergehenden ist. Zu §. 37.

Gesetz vom 7. September 1811. §. 1. Gesetzsamml. Nro. 20. S. 263.

§. 11.

Zu §. 39. Alle diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reiferen oder jüngeren Alters, schwächlicher Gesundheit u. s. w. sich dem Kriegesdienste entziehen, sollen wenn sie schon Bürger sind und Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den Gewerbeschein verlieren und wenn sie noch nicht angesessen sind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrechte ausgeschlossen seyn.

§. 12.

Gegen den Beschluß der Stadtverordneten, wodurch jemand seines Bürgerrechtes verlustig erklärt worden, findet keine Provokation auf rechtliches Gehör statt.

cf. § 65.

Reskript vom 20. Juni 1810. Jur Monatsschr. B. X. p. 113.

§. 13.

Verlust des Bürgerrechtes soll auch alle diejenigen Väter oder Vormünder treffen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen geflissentlich den Eintritt in den Kriegesdienst erschweren, oder ihnen, wenn sie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigste Ausrüstung nach dem Maaßstabe ihres Vermögens verweigern.

Verordnung vom 22. Februar 1813. Gesetzsamml. Nro. 5. S. 21.

Zu Titel 4.

Von den Schutzverwandten.

§. 14.

Dieser Beitrag der Schutzverwandten besteht in zwei Drittheilen desjenigen Satzes, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensumstände belaufen würde, wenn er Bürger wäre. Zu §. 44.

§. 15.

Die Gehalte aller vom Staate unmittelbar angestellten Beamten, die im wirklichen Dienst stehen, sie mögen Bürger oder Schutzverwandte seyn, dürfen hierbei nicht mit zur Beschatzung gezogen, sondern es soll davon zu den Communalkasten ihres Wohnortes ein fester und gleichmäßiger Beitrag entrichtet, durch die untergeordneten Kassen eingezogen und an die Magisträte monatlich abgeliefert werden.

1) Deklaration vom 11. Dezember 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. p. 563.

2) Reskript vom 13. Mai 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. p. 131.

Zu Titel 6.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

§. 16.

Es kommt bei dem Einrücken der Stellver- Zu §. 117.

treter darauf nichts an, ob gerade der nämliche Bezirk, welchen der Abgang trifft, auch den Ersatz leistet.

Reskript vom 8. November 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 141.

Zu Titel 7.

Von den Magistråten und Bezirksvorstehern.

§. 17.

Zu §. 147. Die Erklårung muß vor dem Termin der Wahl zur Besetzung der Stadtåmter im nächsten Jahre abgegeben werden.

Reskript vom 8. November 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. p. 143.

§. 18.

Zu §. 152. Die Wahl des Bürgermeisters ist nicht auf die vorhandenen Mitglieder des Magistrats beschränkt.

Kabinets-Ordre vom 15. Mai 1814. Gesetzsamml. Nr. 8 p. 58.

§. 19.

Zu §. 157. Zu den Untergerichten des Magistrats gehören auch die bei demselben angestellten städtischen Unter-Offizianten, z. B. Amtleute und Förster auf den Kämmereigütern, ferner Aufseher über Fabriken, die einzelnen Stadtkommunen-Besitzer u. s. w.

Reskript vom 8. November 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. p. 144.

Zu Titel 8.
Von der Geschäfts-Organisation und dem Verhältnisse der Behörden gegeneinander.

§. 20.

Hierunter sind jedoch nur diejenigen Kirchen zu verstehen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist. Zu §. 179 a)

Deklaration vom 7. November 1811. Gesetzsamml. Nro. 23. p. 349.

§. 21.

Bei der Veräusserung solcher Kämmerei-Grundstücke bedarf es keiner förmlichen Subhastation, vielmehr ist der Verkauf, welcher in dem Lizitations-Termine zu Stande gebracht worden, auch ohnedem vollkommen gültig. Zu §. 189 und 2 b)

Reskript vom 11. März 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. III. S. 20.

Zu Titel 9.
Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter u. s. w.

§. 22.

Es tritt jedoch hierbei eben die Ausnahme ein, welche ad §. 27. im Allgemeinen gemacht ist. Zu §. 191.

cf. §. 8.

Uebersicht

aller auf den unterm 4. Februar v. J. publizirten Anhang zur allgemeinen preußischen Gerichtsordnung Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Reskripte *).

Zur Einleitung.

Zu §. 1.

Reskript vom 4. März 1799. Stengels Beiträge. B. VII. S. 298.

Zu §. 2.

Zirkularverordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. V. Nro. 95. der Ediktensamml.

Zu Theil 1. Titel 1.

Zu §. 3.

Allg. Landrecht. Th. 2. Tit. 2. §. 200.

*) Diejenigen Paragraphen des Anhangs, zu welchen sich in der gegenwärtigen Uebersicht keine Allegate finden, enthalten theils neue Zusätze, theils sind sie aus einzelnen, durch den Druck bisher nicht öffentlich bekannt gemachten Reskripten entnommen.

Zu §. 4.

a) Städteordnung vom 19. November 1808. §. 89. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 96.

b) Reskript vom 27. Oktober 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 461.

c) Zirkularverordnung vom 19. Dezember 1799. Sect. IV.

Zu Theil 1. Titel 2.

Vom Gerichtsstande.

Zu §. 5.

Reskript vom 15. Dezember 1800. Stengels Beitr. B. XII. S. 310.

Zu §. 6.

Reskript vom 28. Januar 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 381.

Zu §. 7.

Reskript vom 24. Juli 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 302.

Zu §. 8.

Reskript vom 13. Oktober 1804. Neues Archiv. B. III. S. 400.

Zu §. 9.

a) Städteordnung vom 19. November 1808. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 96.

b) Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 533.

c) Zirkular-Reskript vom 8. Januar 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 115.

Zu §. 10.

Reskript vom 12. April 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 388.

Zu § 11.

Reskript vom 9. November 1801. Stengels Beitr. B. XV. S. 298.

Zu §. 12.

a) Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809.

b) Zirkular-Reskript vom 21. August 1809.

c) Reskript vom 7. Februar 1810. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 325 und 600.

Zu §. 13.

Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 330.

Zu §. 14.

Reskript vom 7. Februar 1810. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 600.

Zu §. 15.

a) Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 329.

b) Reskript vom 15. April 1799. Stengels Beitr. B. X. S. 396.

c) Zirkulare vom 29. Mai 1798. Stengels Beitr. B. VI. p. 361.

Zu §. 16.

Reskript vom 18. September 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 340.

Zu §. 17 und 18.

Verordnung vom 21. Februar 1811. Gesetzsamml. Nro. 11. S. 153.

Zu §. 19.

Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 325.

Zu §. 20.

Reskript vom 19. Dezember 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. II. S. 282.

Zu §. 21.

Reskript vom 5. Aug. 1802. Neues Archiv. B. II. S. 453.

Zu §. 22.

Kabinets-Ordre vom 14. April 1795. Stengels Beitr. B. II. S. 169.

Zu §. 23.

Reskript vom 20. August 1798. Stengels Beitr. B. VII. S. 135.

Zu §. 24.

Verordnung vom 28. Dezember 1810. Gesetzsamml. Nro. 8. S. 144.

Zu §. 25.

Reskript vom 21. März 1796. Stengels Beitr. B. IV. S. 267.

Zu §. 26.

Reskript vom 19. März 1798. Stengels Beitr. B. VI. S. 222.

Zu §. 27.

Reskript vom 29. März 1796. Stengels Beitr. B. V. S. 236.

Zu §. 28.

Allg. preuß. Landrecht. Th. 2. Tit. 17. §. 47.

Zu §. 29.

Reskript vom 10. August 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 331.

Zu §. 30.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 34. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 355.

Zu §. 31.

Reskript vom 8. Juni 1805. Neues Archiv. B. IV. S. 116.

Zu §. 32.

Zirkular-Reskript vom 21. August 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 327.

Zu §. 33.

Reskript vom 14. Juli 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. II. S. 238.

Zu §. 34.

Kabinets-Ordre vom 15. März und Reskript vom 19. März 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 22.

Zu §. 35.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 34. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 355.

Zu §. 36.

Zirkular-Reskript vom 30. Juni 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 228.

Zu §. 37.

Verordnung vom 13. März 1803. §. 7. Stengels Beitr. B. XVII. S. 295.

Zu §. 38.

Reskript vom 8. August 1786.

Reskript vom 8. Februar 1802. Stengels Beitr. B. XV. S. 306.

Zu §. 39.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 51. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 367.

Zu §. 40.

Reskript vom 18. September 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 399.

Zu §. 41.

Reskript vom 25. Januar 1798. Stengels Beitr. B. X. S. 423.

Zu §. 42.

Kriminalordnung vom 11. Dezemb. 1805. §. 77 seqq.

Zu Theil 1. Titel 3.

Von Assistenten und Bevollmächtigten.

Zu §. 43.

Zirkular-Verordnung vom 19. Dezemb. 1799. Sect. V. Nro. 74. der Ediktensamml.

Zu §. 44.

Zirkular-Verordnung vom 30. Dezemb. 1798. Sect. IX.

Zu §. 45.

Reskript vom 16. September 1798. Stengels Beitr. B. VIII. S. 392.

Zu §. 46.

Städteordnung vom 19. November 1808. §. 133. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 129.

Zu §. 47.

a) Städteordnung vom 19. November 1808. §. 140. 174. 183 und 189. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 96.

b) Reskript vom 10. Juli 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. II. S. 232.

Zu Theil 1. Titel 4.

Von Aufnehmung der Klagen.

Zu §. 48.

Reskript vom 16. Januar 1797. Stengels Beitr. S. 304.

Zu Theil 1. Titel 6.

Von der Verordnung auf die Klage.

Zu §. 49.

a) Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 47. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 367.

b) Reskript vom 28. Juli 1805. Nro. 25. der Ediktensamml.

Zu §. 50.

Zirkular-Verordnung vom 19. Dezemb. 1799. Sect. V.

Zu Theil 1. Titel 7.

Von Abfassung und Insinuation gerichtlicher Vorladungen.

Zu §. 51.

Reskript vom 27. September 1798. Stengels Beitr. B. VII. S. 300.

Zu §. 52.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 47. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 367.

Zu §. 53.

Reskript vom 30. Juni 1800. Neues Archiv. B. 1. S. 176.

Zu §. 54.

Kabinets-Ordre vom 15. März 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 40.

Zu §. 55.

a) Zirkular-Reskript vom 3. Oktober 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 417.

b) Reskript von. 4. Juni 1811. Jur. Monatsschr. B. X. S. 496.

Zu §. 56.

Deklaration vom 23. Jan. 1797. Ediktensamml. Nro. 8.

Zu §. 57.

Reskript vom 23. Juni 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 227.

Zu §. 58.

Edikt vom 6. Oktober 1794. Nro. 85. Stengels Beitr. B. 1. S. 54.

Zu §. 59.

a) Verordnung vom 3. Mai 1804. Jur. Monatsschr. B. I. S. 18.

b) Reskript vom 8. Januar 1806. Neues Archiv. B. IV. S. 300.

c) Reskript vom 6. Oktober 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 540.

Zu §. 60.

Reskript vom 16. Juli 1798. Ediktensamml. Nro. 45.

Zu §. 61.

Reskript vom 27. April 1801. Neues Archiv. B. II. S. 126.

Zu Theil 1. Titel 8.

Von Prorogationen und Contumacien.

Zu §. 62.

Reskript vom 5. März 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 31.

Zu §. 63.

Reskript vom 7. August 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 330.

Zu Theil 1. Titel 9.

Von Aufnehmung der Antwort auf die Klage.

Zu §. 64.

Reskript vom 12. Juli 1806. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 519.

Zu §. 65.

Reskript vom 12. September 1796. Stengels Beitr. B. IV. S. 281.

Zu Theil 1. Titel 10.

Von Instruktion der Sache.

Zu §. 66.

Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. V. §. 1 und 7. Nro. 95. der Ediktensamml.

Zu §. 67.

Edikt vom 1. März 1812. §. 2. Jahrb. von v. Kamptz. H. 1. S. 67.

Zu §. 68.

a) Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. V. §. 3. Stengels Beitr. B. XI. S. 217.

b) Reskript vom 21. Februar 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 174.

Zu §. 69.

Reskript vom 27. Mai 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 191.

Zu §. 70.

a) Reskript vom 26. März 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 183.

b) Reskript vom 1. Juli 1799. Stengels Beitr. B. IX. S. 197.

c) Reskript vom 17. März 1800. Stengels Beitr. B. XI. S. 229.

Zu §. 71 und 72.

a) Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. V. §. 4.

b) Reskript vom 27. Mai 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 190.

Zu §. 73 und 74.

Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. V. §. 5. Stengels Beitr. B. XI. S. 217.

Zu §. 75.

Reskript vom 18. November 1799. Stengels Beitr. B. X. S. 355.

Zu §. 76.

Zirkular-Verordnung vom 11. Oktober 1797. Nro. 84. der Ediktensammlung.

Zu §. 77.

a) Reskript vom 21. März 1798. Stengels Beitr. B. V. S. 405.

b) Anhang zum Landrecht. §. 2. der Einleitung.

Zu §. 78.

Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. V. Stengels Beitr. B. XI. S. 217.

Zu §. 79.

Reskript vom 13. Juli 1801. Nro. 42. der Ediktensamml.

Zu §. 80.

Reskript vom 12. Januar 1801. Stengels Beitr. B. XIII. S. 344.

Zu §. 81.

Zirkular-Verordnung vom 26. Oktober 1799. Nro. 60. der Ediktensamml.

Zu §. 82.

Reskript vom 2. Oktober 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 309.

Zu §. 83.

a) Reskript vom 3. November 1800. Neues Archiv. Th. 1. S. 420.

b) Allg. Landrecht. Th. 1. Tit. XIII. §. 99.

Zu §. 84.

Reskript vom 12. Juli 1806. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 516.

Zu §. 85.

Reskript vom 26. Oktober 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. III. S. 45.

Zu §. 86.

Reskript vom 27. Mai 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 191.

Zu §. 87.

Reskript vom 13. Januar 1800. Neues Archiv. B. 1. S. 18.

Zu §. 88.

a) Reskript vom 30. Mai 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. 1. S. 61.

b) Reskript vom 13. Oktober 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. II. S. 269.

Zu §. 89.

Verordnung vom 26. Oktober 1799. §. 11. Ediktensamml. S. 2663.

Zu §. 90.

Gutachten des Oberland-Rabbiner vom 5. Mai 1801. Stengels Beitr. B. XIII. S. 345.

Zu §. 91.

Zirkular-Verordnung vom 19. Dezember 1799. Sect. VI. Nro. 74. der Ediktensamml.

Zu §. 92 bis 96.

Verordnung vom 26. Oktober 1799. Ediktensamml. S. 2663.

Zu §. 97.

Siehe die Allegate zu §. 64 und 65.

Zu Theil 1. Titel 12.
Vom Beschluß der Sache.

Zu §. 98.

Reskript vom 29. Februar 1796. Nro. 13. Stengels Beitr. B. IV. S. 271.

Zu §. 99.

Reskript vom 25. September 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 308.

Zu §. 100.

Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. XII. §. 1. Stengels Beitr. B. XI. S. 217.

Zu §. 101.

Instruktion vom 15. September 1809. §. 13. Jur. Monatsschr. B. VIII. p. 336.

Zu Theil 1. Titel 13.
Von Abfassung und Publikation der Erkenntnisse.

Zu §. 102.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 44. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 362.

Zu §. 103.

Instruktion vom 15. September 1809. §. 13. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 336.

Zu §. 104.

Reskript vom 19. Mai 1804. Neues Archiv. B. III. S. 334.

Zu §. 105.

Siehe die Allegate zu §. 88.

Zu §. 106.

Reskript vom 15. Februar 1796. Stengels Beitr. B. II. S. 202.

Zu §. 107.

a) Reskript vom 21. August 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 325.

b) Reskript vom 8. Dezember 1810. Jur. Monatsschrift. B. X. S. 9.

Zu Theil 1. Titel 14.

Von Appellationen.

Zu §. 108 und 109.

Verordnung vom 13. März 1803. Stengels Beitr. B. XVII. S. 289.

Zu §. 110.

Reskript vom 28. Mai 1811. Jur. Monatsschr. B. XI. S. 7.

Zu §. 111.

Reskript vom 10. Oktober 1801. Neues Archiv. B. II. S. 170.

Zu §. 112.

Reskript vom 28. Juli 1799. Stengels Beitr. B. IX. S. 295.

Zu §. 113.

Reskript vom 25. September 1795. Nro. 1. im Nachtrag der Ediktensamml.

Zu §. 114.

Reskript vom 6. September 1803. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 394.

Zu §. 115.

Reskript vom 10. Oktober 1796. Stengels Beitr. B. IV. S. 271.

Zu §. 116.

a) Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. X.

b) Reskript vom 21. Januar 1802. Neues Archiv. B. II. S. 300.

Zu §. 117.

Siehe die Allegate zu §. 76.

Zu §. 118 bis 121.

a) Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. X. §. 1 — 4.

b) Reskript vom 21. Februar 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 177.

Zu §. 122.

Reskript vom 4. Januar 1802. Neues Archiv. B. II. S. 291.

Zu §. 123.

Reskript vom 6. November 1797. Stengels Beitr. B. IV. S. 226.

Zu §. 124.

Zirkular-Verordnung vom 11. Januar 1805. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 89.

Zu §. 125.

Reskript vom 24. November 1800. Neues Archiv. B. 1. S. 454.

Zu §. 126.

Reskript vom 40. Mai 1800. Neues Archiv. B. 1. S. 171.

Zu §. 127.

Reskript vom 4. Mai 1801. Stengels Beitr. B. XIV. S. 247.

Zu §. 128.

Reskript v. 21. April 1800. Neues Archiv. B. 1. S. 128.

Zu Theil 1. Titel 15.

Von Revisionen.

Zu §. 129.

Verordnung vom 13. März 1803. §. 2. Stengels Beitr. B. XVII. S. 289.

cf. in Betreff der wiedervereinigten Provinzen, Reskript vom 21. Febr. 1815 Jahrb. von v. Kamptz. H. IX. S. 13.

Zu §. 130.

Siehe die Allegate zu §. 108.

Zu §. 131.

Reskript vom 24. Juli 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 310.

Zu

Zu §. 132.

Reskript vom 8. Juni 1806. Jur. Monatsschr. B. III. S. 203.

Zu §. 133.

Reskript vom 11. März 1799. Stengels Beiträge. B. VIII. S. 394.

Zu Theil 1. Titel 23.

Von den Kosten.

Zu §. 134.

Reskript vom 8. Dezember 1800. Neues Archiv. B. II. S. 5.

Zu §. 135.

Reskript vom 27. Mai 1798. Stengels Beitr. B. VI. S. 236.

Zu §. 136.

Reskript vom 12. Oktober 1801. Neues Archiv. B. II. S. 178.

Zu §. 137.

Reskript vom 13. März 1797. Stengels Beitr. B. VI. S. 238.

Zu §. 138.

Reskript vom 25. Oktober 1802. Stengels Beitr. B. XV. S. 314.

Zu §. 139.

Reskript vom 24. Oktober 1796. Stengels Beitr. B. IV. S. 272.

Zu §. 140 und 141.

a) Reskript vom 6. Mai 1807. Jur. Monatsschr. B. X. S. 44.

b) Reskript vom 26. Januar 1813. Jahrbuch von v. Kamptz. H. V. p. 25.

Zu §. 142.

a) Reglement vom 9. April 1804. Jur. Monatsschr. B. I. S. 5.

b) Reskript vom 19. Dezember 1796. Stengels Beitr. B. III. S. 360.

Zu §. 143.

a) Schreiben des General-Auditoriats vom 21. September 1799. Stengels Beitr. B. XI. S. 274.

b) Reskript vom 17. Januar 1801. Stengels Beitr. B. VIII. S. 313.

c) Reskript vom 2. Februar 1811. Jur. Monatsschr. B. XI. S. 114.

Zu §. 144.

a) Reskript vom 23. Mai 1796. Stengels Beitr. B. II. S. 221.

b) Reskript vom 1. September 1800. Neues Archiv. B. 1. S. 313.

Zu §. 145.

a) Reglement vom 28. Dezember 1775. §. 41.

b) Zirkular-Reskript vom 25. Juni 1804. Jur. Monatsschr. B. 1. S. 47.

c) Reskript vom 26. März 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 42.

d) Patent vom 30. November 1796. Nro. 129. der Ediktensamml.

e) Reskript vom 4. August 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. II. S. 244.

Zu §. 146.

Reskript des Hoheits-Departements vom 26. Juni 1806. Jur. Monatsschr. B. IV. S. 187.

Zu §. 147.

a) Reskript vom 15. Januar 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. Heft 1. S. 22.

b) Reskript vom 7. Mai 1814. Jahrbuch von v. Kamptz. H. VII. S. 6.

Zu Theil 1. Titel 24.

Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile.

Zu §. 148.

Reskript vom 18. Mai 1805. Jur. Monatsschr. B. I. S. 328.

Zu §. 149.

a) Reskript vom 21. August 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 325.

b) Reskript vom 8. Dezember 1810. Jur. Monatsschr. B. X. S. 9.

c) Reskript vom 20. Juni 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. I. S. 66.

Zu §. 150.

Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 330.

Zu §. 151.

Verordnung vom 19. März 1798. Ediktensamml. von 1798. Nro. 19.

Zu §. 153.

a) Gesetz vom 30. Juli 1812. §. 53 und 54. Nro. 20. S. 141.

b) Reskript vom 6. Dezember 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 505.

Zu §. 154.

Reskript vom 9. Juni 1804. Neues Archiv. B. III. S. 387.

Zu §. 155.

Reskript vom 14. Juni 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 233.

Zu §. 156.

a) Zirkular-Verordnung vom 3. Mai 1804. §. 4. Jur. Monatsschr. B. I. S. 33.

b) Zirkular-Verordnung vom 28. Februar 1806. §. 4. Jur. Monatsschr. B. II. S. 397.

cf. Reskript vom 23. November 1815. Jahrb. von v. Kamptz. H. XII. S. 192.

Zu §. 157.

a) Gesetz vom 23. Juli 1811. Nro. 19. S. 245.

b) Kabinets-Ordre vom 18. April 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. I. S. 6.

Zu §. 158.

Zirkular-Verordnung vom 3. Mai 1804. Sect. IV. §. 7. Jur. Monatsschr. B. I. S. 33.

Zu §. 159.

a) Verordnung vom 19 Dezember 1799. Sect. VII. Nro. 74. der Ediktensamml.

b) Reskript vom 21. Dezember 1800. Neues Archiv. B II. S. 18.

cf. Reskript vom 2. Juli 1814. Jahrb. von v. Kamptz. H. VIII S. 204

Zu §. 160 bis 163.

a) Zirkular-Verordnung vom 28. Februar 1806. Jur Monatsschr B. II. S. 397.

b) Reskript vom 30. Januar 1813. Jahrbuch von v. Kamptz. H III. S. 3.

c) Reskript vom 16. Juni 1806. Jur. Monatsschr. B. IX S. 477.

cf. Reskript vom 8. Juli 1815. Jahrb. von v. Kamptz. H. XI. S. 20.

Zu §. 164.

Reskript vom 30. März 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. III. S. 46.

Zu §. 165.

a) Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1810. Jur. Monatsschr B. IX. S. 233.

b) Reskript vom 9. Juli 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 231.

Zu §. 166.

Kabinets-Ordre vom 20. August 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 318.

Zu §. 167.

Kabinets-Ordre vom 20. November 1810. Jur. Monatsschr. B. X. S. 7.

Zu §. 168.

a) Gesetz vom 30. Juli 1811. Nro. 19. S. 245.

b) Reskript vom 5. Januar 1813. Jahrbuch von v. Kamptz. H. III. S. 3.

Zu §. 169.

a) Zirkular-Verordnung vom 3. Mai 1804. Sect. II. §. 5.

b) Reskript vom 19. Juli 1806. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 525.

c) Gesetz vom 23. Juli 1811. Nro. 19. S. 245.

d) Kabinets-Ordre vom 18. April 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. I. S. 6.

Zu §. 171.

Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. VIII. Stengels Beitr. B. XI. S. 217.

Zu §. 172.

Gesetz vom 30. Dezember 1811. Nro. 2. der Gesetzsamml. von 1812. S. 7.

Zu §. 173.

Reskript vom 12. April 1802. Neues Archiv. B. II. S. 429.

Zu §. 174.

Verordnung vom 28. Februar 1806. Jur. Monatsschr. B. II. S. 398.

Zu §. 175.

a) Reskript vom 6. Mai 1805. Jur. Monatsschr. B. IV. S. 309.

b) Reskript vom 12. September 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. II. S. 253.

Zu §. 176.

Reskript vom 9. Januar 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 321.

Zu §. 177.

a) Reskript vom 10. Dezember 1798.

b) Reskript vom 19. und 27. Mai 1803. Neues Archiv. B. III. S. 113.

Zu §. 178.

Reskript vom 27. Oktober 1802. Jur. Monatsschr. B. I. S. 320.

Zu §. 179.

Reskript vom 6. Dezember 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 505.

Zu Theil 1. Titel 25.

Von dem Verfahren bei Untergerichten.

Zu §. 180.

Siehe die Allegate zu §. 1.

Zu §. 181.

Reskript vom 18. April 1803. Jur. Monatsschr. B. I. S. 326.

Zu §. 182.

Reskript vom 28. November 1796. Stengels Beitr. B. III. S. 353.

Zu §. 183.

Siehe die Allegate zu §. 129.

Zu §. 184.

Siehe die Allegate zu §. 166.

Zu Theil 1. Titel 27.

Vom Wechsel-Prozeß.

Zu §. 185.

Reskript vom 18. April 1796. Stengels Beiträge. B. II. S. 175.

Zu §. 186.

Reskript vom 30. Mai 1796. Stengels Beitr. B. IV. S. 273.

cf. Reskript vom 11. Oktober 1814 Jahrb. von v. Kamptz. H. VIII. S. 199.

Zu §. 187.

Reskript vom 11. Februar 1803. Neues Archiv. B. III. S. 117.

Zu Theil 1. Titel 28.

Vom Exekutiv-Prozeß.

Zu §. 189.

Reskript vom 12. Januar 1809. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 464.

Zu §. 190.

Allgem. Landrecht. Th. I. Tit. 11. §. 764. und Th. II. Tit. 8. §. 1188.

Zu §. 191.

Reskript vom 9. Juni 1812 und Reskript vom 2. Februar 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. I. S. 63 und H. III. S. 44.

Zu §. 192.

a) Reskript vom 5. Februar 1798. Stengels Beitr. B. VI. S. 248.

b) Reskript vom 12. Juni 1806. Jur. Monatsschr. B. III. S. 201.

Zu §. 193.

Reskript vom 21. Januar 1801. Jur. Monatsschr. B. I S. 132.

Zu §. 194.

Reskript vom 31. Juli 1802. Neues Archiv. B. II. S. 443.

Zu §. 195.

Reskript vom 18. Juni 1798. Stengels Beitr. B. XI. S. 312.

Zu §. 196.

Reskript vom 31. Juli 1802. Neues Archiv. B. II. S. 442.

Zu Theil 1. Titel 29.

Von Arresten.

Zu §. 197.

Siehe die Allegate zu §. 106 bis 108.

Zu §. 198.

Reskript vom 18. März 1802. Neues Archiv. B. III. S. 119.

Zu §. 199.

Reskript vom 15. Juni 1805. Neues Archiv. B. IV. S. 155.

Zu §. 200.

Reskript vom 16. Dezember 1799. Stengels Beitr. B. XI. S. 319.

Zu §. 201 bis 212.

a) Reskript vom 27. April 1795. Stengels Beitr. B. II. S. 179.

b) Reskript vom 2. Juli 1801. Stengels Beitr. B. XIII. S. 356.

c) Deklaration vom 24. September 1798. Nro. 73. der Ediktensamml.

Zu Theil 1. Titel 30.

Von Merkantil-Sachen.

Zu §. 213.

Reskript vom 7. Juli 1800. Neues Archiv. B. 1. S. 205.

Zu Theil 1. Titel 31.

Vom Verfahren in Possessorio summariissimo und Spolien-Sachen.

Zu §. 215.

Reskript vom 1. September 1800. Neues Archiv. B. I. S. 317.

Zu Theil 1. Titel 34.

Vom Verfahren in Injurien-Sachen.

Zu §. 216 bis 228.

a) Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Abschn. IV. Nro. 95. der Ediktensamml.

b) Zirkular-Verordnung vom 19. Dezember 1799. Abschn. IX. Nro. 74. der Ediktensamml.

c) Reskript vom 22. März 1802. Neues Archiv. B. II. S. 413.

cf. Reskript vom 31. Oktober 1815. Jahrb. von v. Kamptz. H. XI. S. 21.

Zu §. 229.

Gesetz vom 1. Februar 1811. Nro. 10. der Gesetzsamml. S. 149.

Zu §. 230.

Reskript vom 24. November 1800. Neues Archiv. B. I. S. 454.

Zu §. 231.

Reskript vom 28. August 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 322.

Zu §. 233 und 234.

a) Reskript vom 18. Januar 1800. Stengels Beitr. B. X. S. 48.

b) Reskript vom 4. Juni 1801. Stengels Beitr. B. XIII. S. 174.

Zu §. 235.

Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1804. Neues Archiv. B. III. S. 408.

Zu §. 236.

a) Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 47. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 361.

b) Reskript vom 23. Februar 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 24

Zu §. 237.

Reskript vom 24. März 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. I. S. 46.

Zu Theil 1. Titel 35.

Von fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

Zu §. 238.

Instruktion vom 26. Dezember 1808. §. 45. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 400.

Zu §. 239.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 43. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 361.

Zu §. 240.

Reskript vom 26. Februar 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 26.

Zu §. 241.

Reskript vom 6. Mai 1802. Stengels Beitr. B. XVI. S. 106.

Zu §. 242.

Reskript vom 24. April 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 329.

Zu §. 243.

a) Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 34 u. 45. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 355.

b) Verordnung vom 22. Dezember 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 139.

Zu §. 244.

Kabinets-Ordre vom 24. September 1812. Nro. 23. der Gesetzsamml. S. 182.

Zu §. 245.

Gesetz vom 21. Februar 1811. Nro. 11. S. 154.

Zu §. 247.

Reskript vom 25. Februar 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. 1. S. 38.

Zu §. 248.

Siehe die Allegate zu §. 243.

Zu §. 249.

Reskript vom 8. August 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. II. S. 245.

Zu §. 250.

Reskript vom 19. Mai 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 210.

Zu §. 251.

Reskript vom 21. April 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 256.

Zu §. 252.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 47. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 362.

Zu §. 253.

Zirkular-Verordnung vom 19. Dezember 1801. Neues Archiv. B. I. S. 490.

Zu §. 254.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 362.

Zu §. 255.

Reskript vom 24. Februar 1798. Stengels Beitr. B. VI. S. 252.

Zu §. 256.

Reskript vom 25. Februar 1804. Neues Archiv. B. III. S. 413.

Zu §. 257.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 47. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 364.

Zu §. 258.

Reskript vom 13 Juni und 8. August 1796. Stengels Beitr. B. II. S. 429.

Zu §. 359.

Reskript vom 10. Juli 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. II. S. 236.

Zu §. 260.

Reskript vom 1. September 1800. Neues Archiv. B. I. S. 313.

Zu §. 261.

Reskript vom 26. September 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. II. S. 207.

Zu §. 262.

Reskript vom 14. März 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. 1. S. 43.

Zu §. 265.

Reskript vom 13. April 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 43.

Zu Theil 1. Titel 36.

Konfiskations-Prozesse.

Zu §. 266.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 34. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 363.

Zu §. 267.

Reskript vom 29. November 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 508.

Zu §. 268.

Reskript vom 12. November 1801. Stengels Beitr. B. XIV. S. 216.

Zu §. 269.

Zirkular-Reskript vom 15. Oktober 1804. Jur. Monatsschr. B. I. S. 205.

Zu §. 270.

a) Reskript vom 17. September 1799.

b) Zirkular-Verordnung vom 19. Dezember 1799. Stengels Beitr. B. IX. S. 330.

Zu §. 271.

Reskript vom 11. Dezember 1801. Stengels Beitr. B. XV. S. 107.

Zu §. 272.

Reskript vom 22. Oktober 1802. Neues Archiv. B. III. S. 123.

Zu §. 273.

Reskript vom 12. Dezember 1797. Nro. 44. im Nachtrag der Ediktensamml.

Zu §. 274.

a) Reskript vom 17. September 1798. Stengels Beitr. B. XV. S. 318.

b) Reskript vom 18. September 1802. Nro. 48. Stengels Beitr. B. XVI. S. 104.

Zu §. 276.

Reskript vom 6. Dezember 1802. Ediktensamml. Nro. 56.

Zu §. 277.

Reskript vom 25. Januar und 12. Mai 1803. Jür. Monatsschr. B. I. S. 321.

Zu §. 278.

a) Reskript vom 29. November 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 508.

b) Reskript vom 20. März 1813. Jahrbuch von v. Kamptz. H. III. S. 32.

Zu §. 279.

Reskript vom 9. Februar 1811. Jur. Monatsschr. B. X. S. 390.

Zu §. 280.

Reskript vom 7. Januar 1804. Jur. Monatsschr. B. I. S. 127.

Zu §. 281.

Reskript vom 3. Dezember 1798. Stengels Beitr. B. VII. S. 321.

Zu Theil 1. Titel 37.

Vom Verfahren gegen Verschollene.

Zu §. 282.

Reskript vom 6. Dezember 1796. Ediktensamml. im Nachtrag zum Jahre 1796. Nro. 35.

Zu Theil 1. Titel 38.

Von Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen.

Zu §. 283.

Reskript vom 6. Dezember 1796. Ediktensamml. Nro. 35. im Nachtrag. Stengels Beitr. B. III. S. 194.

Zu §. 284.

Reskript vom 18. Juli 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. II. S. 240.

Zu §. 285.

Reskript vom 1. Dezember 1796. Stengels Beitr. B. IV. S. 283.

Zu §. 286.

Reskript vom 2. April 1798. Stengels Beitr. B. VI. S. 261.

Zu Theil 1. Titel 40.

Von Sponsalien und Ehesachen.

Zu §. 287.

Reskript vom 8. September 1802. Stengels Beitr. B. XVII. S. 156.

Zu §. 288.

Verordnung vom 13. März 1803. §. 7. Stengels Beitr. B. XVII. S. 295.

Zu §. 289.

Reskript vom 25. Februar 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. I. S. 37.

Zu §. 290.

Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Sect. III. Nro. 95. der Ediktensamml. Allg. Landrecht. Th. 2. Tit. 18. §. 33.

Zu §. 291.

Reskript vom 30. September 1799. Stengels Beitr. B. IX. S. 350.

Zu §. 292.

Reskript vom 22. September 1803. Neues Archiv. B. III. S. 438.

Zu §. 293.

Reskript vom 8. Mai 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. 1. S. 51.

Zu §. 312.

Reskript vom 25. Januar 1806. Jur. Monatsschr. B. III. S. 119.

Zu §. 315.

Reskript vom 12. März 1804. Neues Archiv. B. III. p. 436.

Zu §. 316.

Reskript vom 5. Oktober 1795. Stengels Beitr. B. II. S. 194.

Zu §. 317.

Reskript vom 30. Juni 1800. Stengels Beitr. B. XI. S. 323.

Zu §. 318.

Reskript vom 4. Dezember 1801. Neues Archiv. B. II. S. 270.

Zu §. 319.

Reskript vom 15. Dezember 1800. Neues Archiv. B. II. p. 14. Allg. preuß. Landrecht. Th. 2. Tit. 8. §. 908. (Anhang §. 115.)

Zu §. 320.

Reskript vom 13. Juni 1804. Neues Archiv. B. III. S. 429.

Zu §. 321.

Reskript vom 5. Februar 1803. Neues Archiv. B. III. S. 135.

Zu §. 323.

Verordnung vom 3. Mai 1804. Abschn. III. §. 3. Jur. Monatsschr. B. I. S. 29.

Zu §. 324.

Reskript vom 26. Mai 1795. Stengels Beitr. B. VIII. S. 397.

Zu §. 325 und 326.

Reskript vom 23. September 1795. Stengels Beitr. B. II. S. 210.

Zu §. 327.

Verordnung vom 3. Mai 1804. Sect. I. §. 1. Jur. Monatsschr. B. I. S. 28.

Zu §. 329.

Reskript vom 10. Mai 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S. 168.

Zu §. 330.

Reskript vom 8. November 1804. Neues Archiv. B. III. S. 443.

cf. Reskript vom 28. Juni 1814. Jahrb. von v. Kamptz. H. VII. S. 12.

Zu §. 331.

Reskript vom 8. März 1808. Jur. Monatsschr. B. VI. S. 2.

Zu §. 332.

Reskript vom 8. April 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 399.

Zu §. 333.

Reskript vom 10. Juli 1805. Neues Archiv. B. IV. S. 171.

Zu §. 334 bis 339.

Verordnung vom 3. Mai 1804. Abschn. IV. Jur. Monatsschr. B. I. S. 29.

Zu §. 340.

Verordnung vom 3. Mai 1804. Abschn. I. Jur. Monatsschr. B. I. 29.

Zu §. 341 bis 347.

Reskript vom 29. August 1796. Stengels Beitr. B. III. S. 354.

Zu §. 348.

Siehe die Allegate zu §. 197.

Zu §. 349.

Reskript vom 31. Januar 1807. Jur. Monatsschr. B. X. S. 327.

Zu §. 350.

Reskript vom 18. Juni 1802. Neues Archiv. B. III. S. 139.

Zu §. 352.

Reskript vom 7. August 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 350.

Zu §. 353.

Kabinets-Ordre vom 20. August 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 318.

Zu §. 354.

Patent vom 30. November 1796. §. 4. Stengels Beitr. B. III. S. 344.

Zu §. 355.

Reskript vom 14. Juli 1800. Stengels Beitr. B. XI. S. 329.

Zu §. 356.

Reskript vom 19. Januar 1801. Stengels Beitr. B. XII. S. 316.

Zu §. 357.

Reskript vom 26. November 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 510.

Zu §. 358.

Reskript vom 30. Oktober 1799. Stengels Beitr. B. IX. S. 343.

Zu §. 359.

Allg. Landrecht. Th. 2. Tit. 8. §. 455.

Zu §. 360.

Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 6. September 1796. Stengels Beitr. B. IV. S. 293.

Zu §. 361.

Deklaration vom 18. April 1803. Neues Archiv. B. III. S. 143.

Zu §. 362.

a) Reskript vom 6. Oktober 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 539.

b) Reskript von 23. Mai 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. I. S. 59.

c) Zirkular-Verordnung vom 19. Dezember 1799. Abschn. XII. Nro. 74. der Ediktensamml.

d) Reskript vom 18. November 1803 und 23. Januar 1813. Jahrb. von v. Kamptz. H. III. S. 9.

Zu §. 363.

Reskript vom 3. November 1800. Neues Archiv. B. I. S. 395 und 401.

Zu §. 365.

a) Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 18. Oktober 1796. Stengels Beitr. B. III. S. 403.

b) Allg. Landrecht. Th. 2. Tit. 8. §. 936. Anhang zum Allgem. Landrecht. §. 117.

Zu §. 366.

Zirkular-Verordnung vom 19. Dezember 1799. Abschn. XIII. Allgem. Landrecht. Th. 1. Tit. 11. §. 757.

Zu §. 367.

Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1804. Neues Archiv. B. III. S. 449.

Zu §. 368.

Reskript vom 1. November 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 53.

Zu §. 369.

Reskript vom 26. Oktober 1795. Stengels Beitr. B. IX. S. 355.

Zu §. 370.

Verordnung vom 3. Mai 1804. Abschn. III. §. 2. Jur. Monatsschr. B. I. S. 28.

Zu §. 371.

Zirkular-Verordnung vom 3. Mai 1804. Jur. Monatsschr. B. I. S. 28.

Zu §. 372.

Reskript vom 3. November 1797. Stengels Beitr. B. XI. S. 333.

Zu §. 374.

a) Reskript vom 21. August 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 352.

b) Reskript vom 15. April 1799. Stengels Beitr. B. VIII. S. 406.

Zu §. 375.

Reskript vom 17. Juli 1810. Jur. Monatsschr. B. X. S. 336.

Zu §. 376.

a) Reskript vom 24. Juli 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 357.

b) Reskript vom 20. Oktober 1801. Neues Archiv. B. II. S. 191.

Zu §. 377.

Reskript vom 15. Februar 1796. Stengels Beitr. B. IV. S. 297.

Zu §. 378 und 379.

Deklaration vom 24. September 1798. Ediktensamml. Nro. 73.

Zu Theil 1. Titel 51.

Von Liquidations-Prozessen und Aufbietungen.

Zu §. 380.

Reskript vom 30. Juni 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. I. S. 69.

Zu §. 381.

Reskript vom 5. Februar 1798. Stengels Beitr. B. VIII. S. 235.

Zu §. 382.

Reskript vom 1. Dezember 1808. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 499.

Zu §. 383.

Reskript vom 27. Dezember 1806. Jur. Monatsschr. B. X. S. 102.

Zu §. 384.

Reskript vom 18. Januar 1796. Nro. 4. der Ediktensamml.

Zu §. 385.

Verordnung vom 9. Dezember 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 17.

Zu §. 386.

Gutachten der Gesetz-Kommission vom 11. Juli 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 365.

Zu §. 387.

Reskript vom 9. Oktober 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 372.

Zu §. 388.

a) Reskript vom 1. August 1796 und vom 3. Oktober 1796. Stengels Beitr. B. IV. S. 298.

b) Reskript vom 21. Oktober 1799. Ediktensamml. Nro. 58.

c) Reskript vom 8. November und 15. Dezember 1804. Neues Archiv. B. III. S. 450 — 452.

Zu §. 389.

Verordnung vom 16. Januar 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 116.

Zu §. 390.

Reskript vom 21. Dezember 1795. Stengels Beitr. B. II. S. 205.

Zu §. 391.

Zirkular-Verordnung vom 11. April 1800. Neues Archiv. B. I. S. 122.

Zu §. 392.

Reskript vom 30. Oktober 1809. Jur. Monatsschr. B. X. S. 115.

Zu §. 393.

a) Reskript vom 2. März 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 30.

b) Reskript vom 23. Juni 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 329.

Zu §. 394.

Reskript vom 9. März 1795. Stengels Beitr. B. II. S. 206.

cf. Reskript vom 25 November 1815. Jahrb. von v. Kamptz. H. XI. S. 13.

Zu Theil 1. Titel 52.

Vom Subhastations-Prozesse.

Zu §. 395.

Reskript vom 25. September 1795. Ediktensamml. Nro. 56. Stengels Beitr. B. II. S. 210.

Zu §. 396.

Gesetz vom 30. Dezember 1811. Gesetzsamml. von 1812. Nro. 2. S. 7.

Zu §. 397.

Reskript vom 20. Oktober 1800. Neues Archiv. B. I. S. 376.

Zu §. 398.

a) Verordnung vom 3. Mai 1804. Abschn. V. Jur. Monatsschr. B. I. S. 34.

b) Reskript vom 10. September 1806. Jur. Monatsschr. B. X. S. 33.

c) Reskript vom 3. Mai 1800. Neues Archiv. B. I. S. 26.

cf. Reskript vom 16. Dezember 1815. Jahrb. von v. Kamptz. H. XII. S. 188.

Zu §. 399.

Verordnung vom 3. Mai 1804. Jur. Monatsschr. B. I. S. 29.

Zu §. 400.

a) Reskript vom 1. Dezember 1800. Neues Archiv. B. I. S. 460.

b) Reskript vom 4. Juni 1811. Jur. Monatsschr. B. XI. S. 10.

c) Reskript vom 12. Januar 1801. Neues Archiv. B. IV. S. 54.

Zu §. 401.

Reskript vom 27. Oktober 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 553.

Zu §. 402.

Reskript vom 10. März 1805. Jur. Monatsschr. B. I. S. 102.

Zu §. 403.

Reskript vom 14. April 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. I. S. 50.

Zu §. 404.

Reskript vom 5. Oktober 1802. Jur. Monatsschr. B. I. S. 404.

Zu §. 405.

Reskript vom 7. März 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. I. S. 42.

Zu §. 406.

Reskript vom 19. Dezember 1796. Stengels Beitr. B. VI. S. 269.

Zu §. 407.

Gutachten der Gesetz-Kommission vom 2. Mai 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 385.

Zu §. 408.

a) Reskript vom 9. Mai 1796. Stengels Beitr. B. II. S. 211.

b) Reskript vom 22. Juni 1795. Stengels Beitr. B. 2. S. 214.

Zu §. 409.

Siehe die Allegate zu §. 341.

Zu §. 410.

Reskript vom 6. September 1803. Jur. Monatsschr. B. I. S. 217.

Zu §. 411.

Reskript vom 29. September 1800. Neues Archiv. B. I. S. 328.

Zu Theil 2. Titel 1.

Von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt.

Zu §. 412.

Reskript vom 12. April 1806. Neues Archiv. B. IV. S. 319.

Zu §. 413.

Zirkular-Verordnung vom 19. Dezember 1799. Abschn. XIV. Nro. 74. der Ediktensamml.

Zu §. 415.

Reskript vom 9. August 1802. Neues Archiv. B. II. S. 453.

Zu §. 416.

Reskript vom 29. Juli 1795. Ediktensamml. Nro. 38.

Zu Theil 2. Titel 2.

Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu §. 417.

Reskript vom 6. Dezember 1796. Stengels Beitr. B. III. S. 193.

Zu §. 418.

Gesetz vom 24. April 1812. Nro. 19. S. 129.

Zu §. 420.

Reskript vom 5. März 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 30.

Zu §. 421.

Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember ~~1797.~~ 1798 Abschn. V. Nro. 95. der Ediktensamml.

Zu §. 422.

Reskript vom 25. September 1795. Nro. 55. der Ediktensamml.

Zu §. 423.

Reskript vom 5. März 1798. Stengels Beitr. B. VI. S. 165.

Zu Theil 2. Titel 3.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung und Bestätigung der Verträge und anderer Verhandlungen unter Lebendigen.

Zu §. 424.

Städteordnung vom 19. November 1808. §. 189. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 96.

Zu §. 426.

Publikandum vom 16. Oktober 1797. cf. Ediktens.

Zu §. 427.

Reskript vom 15. Juni und 13. Juli 1801. Stengels Beitr. B. XIII. S. 359.

Zu Theil 2. Titel 4.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung der Testamente und anderen letztwilligen Verordnungen.

Zu §. 428.

Reskript vom 10. Februar 1804. Neues Archiv. B. III. S. 456.

Zu §. 429.

Reskript vom 1. März 1802. Neues Arch. B. II. S. 386.

Zu §. 430.

Reskript vom 10. Oktober 1801. Neues Archiv. B. III. S. 14.

Zu §. 431.

Reskript vom 21. Juli 1800. Neues Archiv. B. I. S. 228.

Zu Theil 2. Titel 5.

Vom Verfahren bei Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen.

Zu §. 432.

Reskript vom 15. Februar 1814. Jahrbuch von v. Kamptz. H. V. S. 20.

Zu §. 433.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 47. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 367.

Zu §. 434.

Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809. Jur. Monatsschr. B. VIII. S. 325.

Zu §. 435.

Reskript vom 7. Januar 1812. Jahrb. von v. Kamptz. H. I. S. 8.

Zu §. 436.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. Jur. Monatsschr. B. VII. S. 364.

Zu Theil 2. Titel 6.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung gerichtlicher Taxen.

Zu §. 437.

Reskript vom 20. Oktober 1800. Neues Archiv. B. I. S. 376.

Zu §. 438.

Reskript vom 8. September 1804. Jur. Monatsschr. B. XI. S. 5.

Zu Theil 3. Titel 1.

Von den Landes-Justiz-Collegiis überhaupt und deren Verrichtungen und Pflichten.

Zu 439 bis 443.

Verordnung vom 14. Februar 1810. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 19.

Zu §. 444.

Reskript vom 12. Juni 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 396.

Zu Theil 3. Titel 2.

Von dem Amte der Präsidenten und Direktoren.

Zu §. 445.

Verordnung vom 13. November 1799. Nro. 60. der Ediktensamml.

Zu Theil 3. Titel 3.

Zu §. 446.

Reskript vom 15. September 1800. Stengels Beitr. B. XII. S. 334.

Zu §. 447.

Siehe Allegat zu §. 445.

Zu Theil 3. Titel 4.

Von dem Amte der Referendarien und Auskultatoren.

Zu §. 448 — 451.

a) Zirkular-Verordnung vom 12. Oktober 1804. Neues Archiv. B. III. S. 457.

b) Reskript vom 2. Mai 1812. Jahrbuch von v. Kamptz. H. I. S. 18.

c) Reskript vom 31. Dezember 1813. Jahrbuch von v. Kamptz. H. IV. S. 14.

Zu §. 452 bis 454.

Reskript vom 26. November 1807. Stengels Beitr. B. XIV. S. 242.

cf. Reskript vom 18. März 1815. Jahrbuch von v. Kamptz. H. IX. S. 19.

Zu §. 455.

Reskript vom 16. Februar 1801. Neues Archiv. B. II. S. 63.

Zu §. 456.

Siehe das Allegat zu §. 445.

Zu Theil 3. Titel 5.

Von den Subalternen bei den Justiz-Collegiis.

Zu §. 457 und 458.

Siehe das Allegat zu §. 445.

Zu §. 459.

Verordnung vom 13. November 1799. Nro. 60. der Edittensamml.

Zu Theil 3. Titel 6.

Von dem Amte der fiskalischen Bedienten.

Zu §. 460.

Reskript vom 11. Juni 1798. Nro. 38. der Ediktensamml.

Zu §. 461.

Verordnung vom 13. November 1799. Nro. 60. der Ediktensamml.

Zu Theil 3. Titel 7.

Von dem Amte der Justiz-Kommissarien und Notarien.

Zu §. 462.

Reskript vom 30. Januar 1813. Jahrbuch von v. Kamptz. H. III. S. 1.

Zu §. 463 und 464.

Zirkulare vom 20. September 1802. Neues Archiv. B. III. S. 166.

Zu §. 465.

Reskript vom 19. März 1799. Stengels Beitr. B. VI. S 294.

Zu §. 466.

Zirkulare vom 1. Februar 1799. Ediktensamml. Nro. IV.

Zu §. 467.

Reskript vom 24. März 1804. Jur. Monatsschr. B. I. S. 129.

Zu §. 468.

1) Reskript vom 14. Juni 1796. Stengels Beitr. B. II. S. 218.

2) Zirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. Nro. 95. der Ediktensamml.

Zu §. 469.

Reskript vom 26. Oktober und 11. Dezember 1809. Jur. Monatsschr. B. IX. S. 150.

Zu §. 470.

Reskript vom 16. Oktober 1800. Stengels Beitr. B. XIII. S. 365.

Zu §. 471.

Siehe das Allegat zu §. 445.

Zu Theil 3. Titel 8.

Von den Justiz-Bedienten bei Untergerichten und deren Pflichten.

Zu §. 472.

Reskript vom 20. Dezember 1796. Stengels Beitr. B. III. S. 366.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Goßler, Christoph,

Entwurf eines zweiten Anhangs zum allgemeinen preußischen Landrechte, worin die seit dem Jahre 1803 gemachten Abänderungen und Zusätze, in so weit sie noch gegenwärtig bestehen, abgekürzt gesammelt sind nebst einer nachträglichen Übersicht

Berlin [u.a.] 1816

J.germ. 272
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553335-0